

Confoederatio Benedictina Geschichte ihrer Konstituierung von Leo XIII. bis zu Pius XII.

Von *Fruventius Renner OSB — St. Ottilien*

Im Jahre 1893 hat sich die benediktinische Konföderation konstituiert. Dieses Datum könnte die Vermutung aufkommen lassen, die Konföderation sei die Frucht des erstmals und weltweit 1880 gefeierten Benediktus-Geburtszentennars¹. Dem ist nicht so. Die ersten Ansätze in dieser Richtung reichen viel weiter zurück und in verschiedene Horizonte. Diese und die fernere Entwicklung gilt es, hier in einem Überblick aufzuzeigen².

I. Erste Unionstendenzen und eine Ordenshochschule³

1. Das Fusionskonzept der Jahre 1814—1825

Am Beginn des 19. Jahrhunderts schien es, daß die Orden insgesamt durch die französische Revolution, die Säkularisation und Napoleon den Todes-

- 1) Daß exakt das Jahr 480 das Geburtsjahr des hl. Benedikt sei, war aus den *Acta Sanctorum* (unterm 21. März: S. *Benedicti abbatis*) zu ersehen und resultierte aus folgenden Berechnungen: Nach *Baronius* fand das Zusammentreffen Totilas mit Benedikt 542 statt, demgemäß war dann das Todesdatum St. Benedikts der 21. März 543. Nach einer alten, nicht überprüfbar Montecassino-Tradition aber erreichte der Heilige ein Alter von 62 Jahren. Also muß er 480, allenfalls noch 481 geboren sein. Heute gilt das Jahr 480 als ein Mittelwert (± 10 Jahre), das Totilaereignis wird auf 546 datiert, Totilas Einzug in Rom fand im Dezember 546 statt, der hl. Benedikt kann dann frühestens am 21. März 547 gestorben sein, eher aber einige Jahre später.
- 2) Die Entstehungsgeschichte der benediktinischen Konföderation (= CB) bis 1907 ist ausführlich dargestellt in: Raphael *Molitor*, Unionsversuche im 19. Jahrhundert. Die Leoninische Konföderation aller Kongregationen der Benediktiner (Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände 3. Band) Münster 1933. Wir legen dieses vortreffliche Werk dem ersten und zweiten Teil unserer Abhandlung zugrunde. Doch wurde Einsicht genommen in die im Primatialarchiv in S. Anselmo liegenden Archivalien, besonders in das Dusmet-Archiv. Dementsprechend wurden einzelne Ergänzungen beigelegt.
- 3) Dem Benediktinertum fehlt die eigentliche Struktur eines Ordens, wohl aber haben eine solche die Zweigorden der Zisterzienser u. a., da sie zentralistisch organisiert sind. In Ermangelung eines passenden prägnanten

stoß erhalten hätten. Das galt vor allem für die benediktinischen Klosterverbände (Kongregationen) samt ihren Zweigorden; diese sind die Kamaldulenser (gegründet um 980), die Vallumbrosaner (1039), die Zisterzienser (1098), die Silvestriner 1231), die Olivetaner (1319) und die Trappisten (1664). In verschiedenen Ländern waren die Benediktiner nach der Säkularisation ganz ausgelöscht bzw. auf den Aussterbeetat gesetzt. In andern fristeten dezimierte Konvente eine kümmerliche und unsichere Existenz. Das ganze Ausmaß der Verheerungen ward erst mit der Zeit überschaubar. Im Kirchenstaat ergibt sich für 1825 folgende triste Bilanz:

Die Silvestriner zählten in 9 Klöstern 22 Priester,
 die Olivetaner 28 Priester,
 die Kamaldulenser 36 Priester,
 die Vallumbrosaner 2 oder 3 Priester;
 die Kongregationen von Monte Vergine und der Cölestiner waren bereits ausgestorben. Die Abtei Monte Vergine wurde jedoch wieder besiedelt und 1879 der Sublazenser Kongregation angeschlossen.

Nicht hoffnungslos stand es hingegen um die Kassiner. Desgleichen waren die Zisterzienser ein lebensfähiger Zweig geblieben. Dennoch war auch die Situation dieser beiden Gruppen besorgniserregend. Abgesehen von der Stadt Rom waren sie nämlich nicht einmal mehr imstande, auch nur im Kirchenstaat alle ihre Klöster zu besiedeln. Die Konvente waren zudem überaltert, viele der Mitglieder krank.

Das war die Lage des benediktinischen Mönchtums, als Papst Pius VII. auf der Rückkehr aus seiner Gefangenschaft in den ersten Tagen des Monats Mai 1814 das Territorium des Kirchenstaates betrat. Noch auf dieser Fahrt, am 10. Mai 1814, erörterte er mit dem Generalvikar der Kamaldulenser, Abt Albertino Bellenghi, eine Notmaßnahme für die benediktinischen Gemeinschaften in der Form einer Fusion aller Gruppen zu einem einzigen Orden, der sich schlicht Benediktiner nennen sollte. Überhaupt gehörte die Restauration der Orden zu seinem vordringlichsten Programm. Am 7. August (1814) stellte er den Jesuitenorden wieder her, am 15. August die Klöster der übrigen Orden in Rom. Am 30. November legten die Dominikaner ihr Ordensgewand wieder an. Aber um seinen Plan einer benediktinischen Fusion wurde es wieder still.

Erst zehn Jahre später tauchte dieses Projekt wieder auf. Inzwischen war Leo XII. auf den päpstlichen Stuhl gekommen. 1824 trat Abt Bellenghi im

Terminus wird es immer wieder nötig sein, für die Zeit vor der Gründung der CB das Wort Orden hier — wie es auch die Quellen und Urkunden tun — im freieren Sinn zu gebrauchen, dementsprechend darf man von einer Ordenshochschule usw. sprechen. Es fehlt bis heute im Deutschen eine exakte und wendige Terminologie. So konnte die paradoxe Situation der Beziehungen zwischen St. Benedikt und den Benediktinern in folgendem Oxymoron Ausdruck finden: Der hl. Benedikt war kein Benediktiner. (Er weiß sich nur als Mönch). Aber er ist Ordensgründer. Die Benediktiner sind seine Söhne, aber sie sind kein Orden.

formellen Auftrag des neuen Papstes und unter Berufung auf Pius VII. erneuert mit dem Fusionsprojekt hervor. War es vielleicht sein eigenstes Projekt, also Abt Bellenghi der Initiator? Es spricht vieles dafür, nicht zuletzt der Umstand, daß die Vereinigung aller benediktinischen Zweige strikte verordnet wurde, dennoch aber in einer Zwischenklausel die Kamaldulenser ausgenommen wurden mit der Begründung, daß sie Eremiten seien. Der neue Papst war diesem Ordenszweig übrigens besonders gewogen, weil ein naher Verwandter von ihm als Kamaldulenser heiligmäßig gestorben war.

Von Interesse ist auch heute noch an diesem Programm, wie man sich die konkrete Verwirklichung vorstellte. Demnach sollte Rom die benediktinischen Gemeinschaften in St. Paul (vor den Mauern) und in S. Croce behalten. Sonst sollten noch 13 Klöster im Kirchenstaat weiterbestehen. Die notwendigen Subventionen sollten ihnen aus der Gesamtmasse der noch vorhandenen Klöster zukommen, allerdings ohne Mehrbelastung der päpstlichen Kasse. Unter den erhaltungswürdigen, zu besiedelnden Klöstern sollten in erster Linie Sacro Speco und S. Scolastica in Subiaco sein. Jedes Kloster sollte 8 Mönche bekommen, nämlich 6 Mönche für den Chordienst, 2 für das Beicht hören bzw. die pastoralen Aufgaben. Dazu sollten noch 4 Laienbrüder kommen, so daß jede dieser Klostersgemeinschaften die traditionelle Zwölfzahl erreichte.

Besondere Vorkehrungen wurden von vornherein für jene Religiösen getroffen, die den Zusammenschluß ablehnen würden. Für diese Rekusanten sollte je ein Sammelkloster je Ordenszweig vorgesehen werden, nämlich für Kassinenser S. Maria del Monte Cesena, für Kamaldulenser — aber waren sie nicht ausgenommen? — San Salvatorelli in Forli, für Zisterzienser S. Lorenzo/Sanseverino, für Silvestriner S. Maria degli Angeli/Pesaro, und schließlich für Olivetaner S. Angelo/Ascoli. Die Rekusanten sollten unter einer milderen Regel leben dürfen. Dem Abt der vorgesehenen Union aber war ein Mitspracherecht sowie das Recht der Visitation in diesen fünf Klöstern garantiert. In den unierten Klöstern sollte indes genaue Einhaltung der Regel und eine stramme monastische Disziplin von Anfang an grundgelegt werden. Mit dem Fusionsgedanken war also zugleich eine Reform des Ordens, die als notwendig erkannt wurde, verbunden.

Der Fusionsplan des Abtes Bellenghi wurde am 6. März 1825 einer Kardinalskommission zur Prüfung vorgelegt. Da diese Kommission keine Entscheidung wagte, wurde er ad acta gelegt und hatte keinerlei Wirkung auf die folgende monastische Entwicklung. Die Kardinäle waren klug genug zu erkennen, daß Maßnahmen von so fundamentalem Ausmaß nicht autoritativ entschieden werden konnten, auch nicht in der tristen Situation jener Zeit.

Man könnte diesen Fusionsplan in der Versenkung belassen, wäre er nicht in unseren Tagen zur Verwirklichung gekommen, allerdings unter ganz anderen Zeitumständen, in freier Entscheidung der einzelnen Ordenszweige, und nachdem das Bündnis der „schwarzen Benediktiner“ auf einer tolerablen Grundlage vorausgegangen war und sich nicht bloß bewährt, sondern geradezu die Wege zu einer Überlebenschance alter Ordensgemeinschaften oder einzelner Klöster angebahnt hatte.

2. Restaurative Kräfte und föderative Tendenzen unter den „schwarzen Benediktinern“⁴

Nach den großen Katastrophen, die die französische Revolution für die Kirche und die Säkularisation für die Orden eingeleitet hatte, brach mit dem Sturz Napoleons und der bald danach einsetzenden Restauration des religiösen Lebens in den katholischen Ländern eine neue Zeit an.

In *Bayern* hat König Ludwig I., beraten von Bischof Johann Michael Sailer, die aufgehobenen Abteien Metten (1830), Augsburg und Ottobeuren (1834), Scheyern (1838) und Weltenburg (1842) restauriert; dazu kam später noch (1866) Schäftlarn. In München aber gründete er 1850 die neue Abtei St. Bonifaz. Diese Klöster taten sich bereits 1858 zu einer Kongregation zusammen und traten damit bewußt die Nachfolge der alten Bayerischen Kongregation (von 1684) an.

In *Österreich*, wo die Benediktinerklöster dank ihrer weiten pastoralen Pfarrseelsorgetätigkeit und ihrer Gymnasien der unter Josef II. drohenden Säkularisation (1784) entgangen, aber stark unter staatskirchlichem Zwang behindert waren, brach mit der Revolution von 1848 das Morgenrot einer besseren Zeit an. Die Bischöfe beschäftigten sich 1849 auf ihrer außerordentlichen Konferenz in Wien ernsthaft mit der so dringenden Reform der Klöster. Diese konnte wenigstens in die Wege geleitet werden durch eine im päpstlichen Auftrag abgehaltene Visitation der deutsch-österreichischen Abteien, die von Kardinal Schwarzenberg/Wien seit März 1857 durchgeführt wurde. Ein Heilmittel sah der Visitator sodann in der Bildung einer Kongregation mit einem General oder Quasi-General an der Spitze, der seinen Sitz in Rom haben sollte. Er sollte die Klöster regelmäßig visitieren, und alle zehn Jahre sollte in Rom ein Generalkapitel abgehalten werden. Der Ruf nach einem Zusammenschluß in dieser oder einer anderen Form, unter Ausschluß anderer Instanzen, versteht sich zu einem Teil davon her, daß eine Reihe von Klöstern nicht exemt waren und daher den Bischöfen unterstanden. Dies bekamen die Äbte zu spüren, die sich der bayerischen Kongregation anschließen wollten, die aber durch die Bischöfe daran gehindert wurden. Nach langen Verhandlungen kam es 1889 zur Errichtung zweier Kongregationen, jener zur Unbefleckten Empfängnis mit den Klöstern Kremsmünster, Brevnov-Braunau, St. Lambrecht/Steiermark, Göttweig, Admont, Melk, St. Paul/Kärnten, Seitenstetten, Altenburg und Wiener Schottenstift, und der anderen Kongregation zum hl. Josef; hierzu gehörten St. Peter/Salzburg, Michaelbeuern, Fiecht, Lambach, Rajhrad (Raigern) und Marienberg.

Die Zukunft des Benediktinertums lag indessen nicht so sehr bei den alten Klöstern und Kongregationen, sondern weit mehr bei *Neuansätzen und Neugründungen*, die in relativ kurzer Zeit entstanden und sich überraschend

4) Der Ausdruck „schwarze Benediktiner“ ist anachronistisch. Zur Not kann man damit die Angehörigen des Stammordens ohne die späteren Reform- und Zweigorden bezeichnen.

entfalteten. In *Frankreich* erwarb 1832 der Weltpriester P. Guéranger das alte Kloster *Solesmes*, das in der französischen Revolution 1791 aufgehoben worden war. Im folgenden Jahr 1833 begann er mit fünf Gefährten das benediktinische Leben. Aus dem Bestreben der Auswandererseelsorge hat 1846 der Mettener P. Bonifaz Wimmer mit wenigen Gefährten den Orden nach Nordamerika verpflanzt und die sich rasch entwickelnde amerikanisch-kassinensische Kongregation begründet. Von Einsiedeln und Engelberg zogen seit 1854 in der gefahrvollen Zeit der Schweizer Säkularisation Mönche gleichfalls in die USA. Sie widmeten sich neben der (Auswanderer-) Seelsorge auch der Indianermision und begründeten zusammen die schweizerisch-amerikanische Kongregation. Auch diese sollte zu großer Blüte kommen.

Ein überaus bedeutsamer Neuansatz erfolgte in *Italien*, vielmehr von Italien aus, und zwar durch den jungen Benediktiner Pier Francesco Casaretto, einen Professen von Cesena. Diesem ideal gesinnten Mann genügte die überkommene und etwas freiere Lebensform der Kassinenser nicht. Unter dem Schutz Gregor XVI. unternahm er es, die *vita monastica* in einer reineren Form wiederherzustellen; „*a primaeva observatione*“ nannte sich diese neue Kongregation der Sublazenser (1851 errichtet). Mit dem klaren Blick eines Berufenen erkannte Casaretto, wie sehr sich die Welt verändert hatte, und auf welche Weise das Benediktinertum mit neuen Impulsen erneuernd eingreifen müsse. Nichts ist dafür bezeichnender, als daß er als erster und mit Nachdruck richtige Missionsarbeit in sein bzw. seiner Kongregation Programm aufnahm. Allzu kühn durchbrach er zunächst die Schranken der bisher unantastbaren Autonomie der einzelnen Abteien. Gleichzeitig durchstieß er die traditionellen Grundsätze der territorial eingeeengten Kongregationen, die seit Papst Benedikt XII. (1337) in Geltung gewesen waren. Zentralisation und Internationalisierung waren gewissermaßen des Abtes Casarettos revolutionär anmutende Prinzipien. Wenn er dazu noch an ein internationales Studienkolleg in Rom dachte, so lag das ganz folgerichtig in der Gesamtlinie seiner großen Konzeption. Waren diese Elemente samt und sonders nicht auch eine Lehre, die die Geschichte dem Benediktinerorden gab?

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entfalteten demnach die „schwarzen Benediktiner“ eine überraschende Lebenskraft und ein expansives Wachstum. So zählte zum Ende des Jahrhunderts laut Ordensschematismus 1898 — um nur die größeren Kongregationen zu nennen — die kassinensisch-amerikanische Kongregation bereits 630 Religiösen, jene von Beuron — erst 1863 gegründet — schon 579 Mitglieder. Die genannten beiden österreichischen Kongregationen registrierten zum gleichen Zeitpunkt insgesamt 877 Mitglieder. Die schweizerische Kongregation konnte trotz einer Teilsäkularisation um 1850 immerhin 385 Mitglieder vorweisen; die schweizerisch-amerikanische Kongregation stellte sich vor mit 272 Religiösen. Die sublazensische Kongregation war bereits auf 688 Professen (ohne Novizen), die bayerische Kongregation auf 297 Religiösen angewachsen. Daneben nahm sich die alte kassinensische Kongregation mit 176 Mitgliedern bescheiden

aus. Ein tristes Bild bot schon rein statistisch die alte brasilianische Kongregation mit 50 Mitgliedern.

Hatten Bonifaz Wimmer sowie Einsiedeln und Engelberg das benediktinische Mönchtum in die neue Welt verpflanzt, so hatte dieses seit 1847 auch in Australien Fuß gefaßt in der Abtei New Norcia (1898: 50 Religiösen).

Expansion, Wachstum und Eroberung neuer Horizonte charakterisieren die Situation des Benediktinertums an der Schwelle zum 20. Jahrhundert und bestätigten die prophetische Schau des Abtes Casaretto, vielmehr sein „unbedingtes Vertrauen auf die fruchtbare und segensvolle Zukunft des benediktinischen Gedankens“⁵. Insgesamt waren zum genannten Termin die Benediktiner auf 128 Klöster mit 4948 Ordensleuten angewachsen, eine Entwicklung, die 50 Jahre zuvor noch unfaßbar gewesen wäre.

Sind wir mit diesem Überblick der Zeit auch vorausgeeilte, so zeigt er, was eine Generation zuvor zu sprossen begann. Unvermeidlich war es natürlich, daß dieser Entwicklungsprozeß auch Fragen und Probleme schuf, vor allem in den neuen Kongregationen. Von da her wurde dann auch das Bedürfnis nach einer Klärung durch Kontakte und einen Zusammenschluß fühlbar. Wie sollte die benediktinische Lebensform aussehen, wie konnte die echte Regelobservanz bei der Verschiedenartigkeit der Aufgaben, selbst der Missionsarbeit, überall gewahrt werden? Die führenden Männer der Kongregationen beschäftigten sich in allerlei Erörterungen mit diesen drängenden Fragen. Zu einem greifbaren Ergebnis im Sinne eines Zusammenschlusses kam man jedoch aus zwei Gründen nicht. Einmal griffen immer wieder störende Faktoren von außen ein, die revolutionäre Bewegung und Unsicherheit in Italien, auch der deutsch-französische Krieg (1870/71); schließlich aber zog die höchste kirchliche Autorität das Gesetz des Handelns an sich: Papst Leo XIII.

3. Unionspläne Leos XIII.

Überraschend schnell und kraftvoll nahm Leo XIII. das Geschick der Benediktiner in seine Hand. Nicht bloß, daß er sein Amt als Abbas abbatum und Protektor des Ordens ernst nahm; er war überhaupt von einer überaus hohen Wertschätzung des Ordens beseelt. Schon ein Vierteljahr nach seiner Thronbesteigung vertraute er am 30. Juli 1878 dem Benediktiner-Kardinal Pitra (aus Solesmes) an⁶:

„Es ist mir oft, als hörte ich Gottes Stimme in mir: Gedenke der Orden! Sie haben das Leben der Kirche in sich aufgenommen, die Kirche muß es ihnen wiedergeben. Je schlechter die Zeiten, um so mehr muß man den Orden die Hand entgegenstrecken, den alten wie den neuen, denn sie alle sind notwendig, in Nord und Süd, im Morgen- und Abendland. Selbst an die alten Basilianer muß ich denken . . . Was aber den Orden des hl. Benedikt anbelangt, so ist der Saft in diesem alten Stamme nicht verdorrt. Sie werden Proben davon erleben.“

Sehr bald auch erhielt das Gefühl der inneren Zusammengehörigkeit unter den Benediktinern einen starken Impuls durch die Vorbereitung des Bene-

5) Molitor III 28.

6) Ebenda 81.

diktinerjubiläums des Jahres 1880. Eigenartigerweise war der Anstoß zu dieser Jubiläumsfeier aus Nordamerika, von Abt Bonifaz Wimmer, gekommen. Schon 1875 war er mit sehr konkreten Vorschlägen, vor allem der Schaffung einer Jubiläumsmedaille und der Gewährung von Ablässen, an die maßgebenden Männer im Orden herangetreten. Vieles davon wurde verwirklicht. Von nicht abzuschätzender Bedeutung wurde, daß sich zu Pfingsten alle Äbte der schwarzen Benediktiner in Montecassino einfanden, in der langen Geschichte des Ordens ein einzig dastehendes Ereignis. Dadurch erhielt der Einheitsgedanke starke Nahrung. Kam es auch nicht zu irgend welchen offiziellen Erörterungen, so wurde doch der private Gedankenaustausch von den Äbten als ein wahrer Segen empfunden.

In einem Schreiben an Abt Nicola D'Orgemont von Montecassino unterm 15. Mai 1880 (zum bevorstehenden Äbttreffen) hatte der Papst den Ausdruck *Familia benedictina* gebraucht und bemerkt, er erhoffe von ihr „eine wirksame Hilfe“ für die Kirche. Am liebsten hätte er nach Ablauf des Jubiläums die Äbte erneut zusammengerufen, um den Zusammenschluß voranzutreiben. Aber die Sache brauchte Zeit. Leo XIII. drängte. Im November 1883 ließ er sich vernehmen⁷:

„Ich denke oft an den Benediktinerorden. Nach so vielen Diensten, die er der Kirche erwiesen, vermag er ihr noch sehr große zu leisten. Er ist der Orden, der überall des größten Vertrauens sich erfreut. Ich habe das bis in den Orient hinein festgestellt. Die große Kirche in Konstantinopel (im Lazaristenseminar in Galata) ist heute noch dem hl. Benedikt geweiht. Ich bedarf Ihrer besonders in Griechenland. Schwarze Mönche des alten Ordens, gelehrte Mönche würden dort alle Schranken beseitigen; alles scheint hinzuwirken, diese Bewegung vorzubereiten.“

Im Dezember 1884 äußerte er⁸: „Soeben erhalten Wir einen Brief eines alten Bischofs, der Uns persönlich nicht weiter bekannt ist. Seine Bitte ist, man möge ihm doch schwarze Mönche schicken; im ganzen Orient sei nichts zu wollen, solange man nicht Mönche des hl. Benedikt dorthin entsende“. Gegen Ende des Jahres 1886 wiederholte Leo XIII. diese Gedanken: „Die Orientalen werden nur durch die schwarzen Benediktiner zur Einheit der Kirche zurückgeführt. Kein Orden konnte bisher einen gleichen Einfluß im Orient gewinnen wie Sie. Orientalische Bischöfe, die ich darüber befragt, stimmen hierin überein. Vormalerweise besaß Palästina und sogar Konstantinopel Klöster dieses Ordens, und bis auf unsere Tage ist die (katholische) Hauptkirche Konstantinopels dem hl. Benedikt geweiht“.

Das Interesse Leos XIII. an den Benediktinern hatte demgemäß seinen Grund in der weitgreifenden Kirchenpolitik des Papstes, nicht zuletzt in seinem Bemühen um die Schaffung von Kontakten mit den Kirchen des Ostens⁹. Der Benediktinerorden konnte hier — so glaubte der Papst — wertvolle Dienste leisten, aber er mußte zuerst geeint werden. Im Zusammenhang mit die-

7) Ebenda.

8) Ebenda.

9) Allem voran ging der Blick Leos XIII. nach dem Osten. Überaus lag ihm am Herzen alles nur Denkbare im Sinne einer Wiedervereinigung der Or-

sem Gedanken tauchte auch schon das Projekt eines Zentralklosters in Rom auf. Es läßt sich gut verfolgen, wie der Papst jede Gelegenheit aufgriff, die seine Ideen und sein Programm bezüglich der Benediktiner einer Realisierung näherzubringen versprach.

Einen willkommenen Anlaß bot ihm anfangs 1886 der Abschluß einer außerordentlichen Visitation der kassinensischen Kongregation. Deren Ergebnis war gewesen, der Zustand der altehrwürdigen Abteien sei befriedigend. Wünsche beständen indes hinsichtlich einheitlicher Observanz, der Einheit in der Kongregation und bezüglich des Studienbetriebes. Sofort griff der Papst ein und ordnete eine Zusammenkunft der kassinensischen Äbte in Rom an, der die Bedeutung eines Generalkapitels zukommen sollte. Er verfügte, daß das bisherige Studienkolleg St. Anselm in der Abtei St. Paul wiederaufleben solle. In den Studienbetrieb solle die hebräische Sprache, also intensiveres Bibelstudium, einbezogen werden, und das Kolleg solle vom *ganzen* Orden beschickt werden. Das Kolleg solle zugleich eine Pflanzstätte einer guten regulären Observanz werden. Diese Gedanken kamen einer Art Reform des Ordens gleich. Sie konzentrierten sich zunächst auf das wiedererweckte Anselmianum als eines wichtigen Mittels zur Erreichung dieser Ziele. Was hatte dieses Anselmianum für eine Geschichte?

Papst Innozenz XI. hatte 1687 in der Abtei St. Paul vor den Mauern dieses Studienkolleg für die kassinensische Kongregation errichtet. Es war für zehn Studierende berechnet, und die Abtei St. Paul durfte drei der Studienplätze belegen. Das Kolleg, mit der Abtei St. Paul uniert, war unter den Schutz des hl. Anselm von Canterbury gestellt, daher Anselmianum genannt. Im Sommer zog das Kolleg jeweils nach S. Callisto um¹⁰. Es hatte sich bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten. Die Choleraepidemie des Jahres 1854 hatte es zum Erlöschen gebracht.

Sogleich aber versuchte der neue Abt von St. Paul, Simplizio Pappalettere, Abt seit 1853, das Kolleg als eine Studienanstalt aller Benediktinerklöster zu beleben unter Abänderung der ursprünglichen Gründungssatzungen. Es gelang ihm, sogar einige österreichische junge Benediktiner als Studierende zu gewinnen. Doch die Kriegereignisse des Jahres 1870 riefen diese wieder in ihre Klöster zurück. Es bedurfte ruhigerer Zeiten und der Weitsicht und Energie eines Leos XIII., um derartige Pläne zu realisieren. Dieser Papst war von Anfang an entschlossen, den Benediktinerorden innerlich und äußerlich zu

thodoxen mit Rom zu unternehmen: „Zu den Hauptsorgen und den fast bis zur Illusion gesteigerten Lieblingsideen des Missionspapstes gehörte die Wiedervereinigung des Orients mit Rom . . . durch sorgsame Betreuung der Unierten und Anstrengung einer Reunion der schismatischen Christen des Morgenlandes.“ J. Schmidlin, *Papstgeschichte der neuesten Zeit* 2. Band, München 1934, 514. In diese Kirchenpolitik war von Anfang an auch Rußland einbezogen.

- 10) San Callisto gehörte zu St. Paul. So erklärt es sich auch, daß bei Äbtekongressen in S. Anselmo eine Reihe von Prälaten in S. Callisto einquartiert wurden.

erneuern. Den ersten Schritt dazu tat er mit dem genannten kassinensischen Äbtekongreß des Jahres 1886.

Erzbischof Dusmet¹¹ hatte diesen Kongreß auf Mai nach Rom einberufen; der Ausbruch der Cholera in Sizilien erzwang eine Verschiebung. Am 25. November wurde er in Rom eröffnet. Der Papst bestand von Anfang an darauf, daß dabei nur verhandelt werde über die Disziplin und das Studienkolleg, also die Wiedereröffnung des Anselmianums. Die Kommissionen des Kongresses faßten diesbezügliche Beschlüsse. Das Thema einer Konföderation aber ließen sie unberührt. Mit einer Papstaudienz schloß der Kongreß am 12. Dezember. Jedoch nahm der Pontifex in einem Breve vom 4. Januar 1887 dazu eigens Stellung und gab darüber hinaus neue Richtlinien und Anordnungen. Das Breve hob die Bedeutung eines gemeinsamen Kollegs hervor und zugleich einer innigeren Verbindung des Ordens. Erzbischof Dusmet, an den das Breve adressiert war, wurde als vorläufiger Leiter des Studienkollegs aufgestellt.

Es galt nun, so schnell wie möglich das Anselmianum zu beleben. Am 4. Januar 1888 wurde es provisorisch eröffnet, und zwar im Palazzo dei Convertendi. Es war ein sehr bescheidener Anfang. Das Personal bestand aus ein paar Professoren, einem guten Dutzend Studenten und ein paar Brüdern.

4. Ein neues Anselmianum auf dem Aventin

Der Palazzo dei Convertendi als Heim des Ordenskollegs war eine Notlösung. Für ein großes Ordenskolleg, wie es der Papst vorsah, war es, wie man bald einsehen mußte, nicht geschaffen. So suchte man fieberhaft nach geeigneten Gebäulichkeiten. Nicht zuletzt mußte man auch darauf bedacht sein, ein fieberfreies Gelände und damit ein gesundes Gebäude zu bekommen. Zuerst dachte man an S. Benedetto in Piscinola (neben dem Palazzo dei Convertendi), sodann an Besitzungen in via Sistina, Prati di Castello, via S. Giovanni in Laterano und anderes mehr. Glücklicherweise hatte man das Interesse des Papstes, der die Gründung des Kollegs großzügig zu finanzieren versprach¹².

Endlich nach vielem vergeblichen Suchen schien man das geeignete Gebäude gefunden zu haben: die alte Abtei S. Saba, auf dem Gelände des von Gregor d. Gr. selbst gestifteten Klosters. Als indes Dom Gislenus de Béthune,

11) Giuseppe Benedetto Dusmet (*di Smours*), 1818 in Palermo geboren. Diese hochadelige Familie war um 1200 aus Ingolstadt nach Flandern gezogen, kam um 1500 in spanischen Diensten nach Neapel. Der spätere Erzbischof von Catania und seit 1889 Kardinal war Benediktiner in S. Martino delle Scale bei Palermo. Vgl. Molitor III., XIV. Er starb 1894 im Rufe der Heiligkeit; sein Seligsprechungsprozeß ist eingeleitet.

12) Papst Leo XIII. stellte für Grundstück und Bau von S. Anselmo 1.700.000 Lire zur Verfügung, erst später noch 1.000.000 Lire. (Vgl. dazu unten S. 254). — Seit 1892 zeigte der Papst zeitenweise ein abgekühltes Interesse gegenüber früher. War er durch das Verhalten der Benediktiner verstimmt oder durch andere Vorkommnisse? Vgl. Molitor III 119.

Mönch von Maredsous, als Architekt zu Rate gezogen wurde, brachte dieser so ernsthafte Bedenken vor, daß man auch dieses Objekt, das bis dahin die letzte Rettung zu sein schien, fallen ließ. Nach langem vergeblichem Suchen fand Abt Zelli¹³ von St. Paul, der beinahe täglich den Weg von seinem Kloster nach S. Callisto zu machen hatte und dabei immer wieder den nahen Aventin vor Augen hatte, auf den Gedanken, auf diesem berühmten — einem der sieben alten — Hügel Roms das neue Kolleg erstellen zu lassen. Hier stand eine ausreichende Baufläche zur Verfügung, die übrigens ursprünglich zu billigen Preisen zu bekommen gewesen wäre, aber nach dem Zögern einiger Äbte unter bedeutenden finanziellen Opfern zu erwerben war. Doch Papst Leo war zu jedem Opfer bereit, und so wurde die Anhöhe erworben. Die Pläne dafür arbeitete Dom Hildebrand de Hemptinne aus, der schon mit seinem Mitbruder de Béthune erste Skizzen angefertigt hatte; diese fanden die vollste Zufriedenheit des Papstes, der sich stets über alles unterrichten ließ. Hier liegen auch die Wurzeln der großen Sympathie, die der Papst für de Hemptinne gewann und ihn schließlich, der 1890 zum Abt von Maredsous bestellt worden war, als ersten Abtprimas ausersah; denn den ersten Abbas Director — oder wie man das Haupt der Familia benedictina nennen wollte — selbst zu ernennen, hatte sich Leo XIII. vorbehalten.

Am 21. April 1892, dem Fest des hl. Anselm, weihte der Titularabt Gaetano Bernardi den vorgesehenen Bauplatz feierlich ein, wohl deswegen, damit etwas geschah, wo doch der große Protektor im Vatikan allmählich die Geduld zu verlieren schien; Bernardi war 1887 auf Empfehlung des Erzbischofs Dusmet vom Papst als Rektor ans Anselmianum berufen worden. Noch 1892 wurde mit dem Bau des Kollegs begonnen. Im Sommer 1896 wurde das Haus fertig, und mit dem neuen Schuljahr konnte es seine Pforten öffnen.

Ein Schatten aber lag auf der Freude über die glückliche Vollendung des Werkes. Gerade besonders verdiente Männer wie Abt Bernardi, vor allem aber Kardinal Dusmet, erlebten das große Ereignis nicht mehr; sie waren ein bzw. zwei Jahre vor der Krönung so vieler Mühen in die Ewigkeit abgerufen worden. Gerade Dusmet war der Mann gewesen, der als Beauftragter des Papstes seit 1886 die wichtigsten Unionsverhandlungen geführt hatte und der bis zu seinem Tod, auch noch als Kardinal, der eigentliche Obere des Hauses gewesen war, und der größte Verdienste sowohl um S. Anselmo wie um das Zustandekommen der Confoederatio hatte.

Die Kirche von S. Anselmo erhielt ihre Konsekration erst am 11. November 1900. Im Kolleg studierten damals bereits 67 junge Benediktiner. Dominierend und imponierend steht S. Anselmos harmonisches Gebäudegeviert auf der Anhöhe des Aventin und bietet einen auch für Rom großartigen Anblick, vor allem von Süden und der westlichen Tiberseite her. Das von

13) Sein voller Name lautet: Francesco Leopoldo Zelli-Jacobuzzi; er entstammte einer vornehmen, ursprünglich deutschen Familie, geb. 1818, Profest in St. Paul, dort 1867 Abt, 1878—85 Präsident der kassinensischen Kongregation, † 1895. Vgl. Molitor III, XVIII.

Innozenz XI. 1687 errichtete Anselmianum hatte keinerlei Befugnisse, akademische Grade zu verleihen. Erst Pius IX. gestattete 1867 in den neuen Statuten des Anselmianums die Verleihung der Doktorwürde in der Theologie. Fraglich war indes, ob dieses Recht auch für das Collegium Leoninum S. Anselmi (das 1886 eröffnet wurde) gelte. Als man Leo XIII. diesbezüglich anging, gab er 1891 die Ermächtigung hinsichtlich der akademischen Grade in Philosophie, Theologie und im kanonischen Recht, aber nur *vivae vocis oraculo*, also nur mündlich. Das hatte die Anfechtbarkeit zur Folge. Diese Rechtsunsicherheit behob dann Pius X. durch ein *Motu proprio* vom 24. Juni 1914. Darin wurde dem Kolleg für dauernd das Privileg zugesprochen, die akademischen Grade in Philosophie, Theologie und im kanonischen Recht zu verleihen, genau so wie die übrigen Päpstlichen Universitäten. Pius XI. verlieh schließlich 1933 S. Anselmo den Titel eines *Athenaeum Pontificium* und reihte es damit offiziell den übrigen päpstlichen Hohen Schulen in Rom ein. Der Abtprimas wurde ausdrücklich zum *Cancellarius magnus* des *Athenaeums* auf dem Aventin ernannt. Seit fast drei Generationen erhalten nun viele begabte junge Benediktiner eine solide theologische Ausbildung und einheitliche monastische Schulung im Kolleg auf dem Aventin.

Aus den Reihen der Anselmianer ist eine große Anzahl von Äbten, aber auch von akademischen Lehrern hervorgegangen, von denen manche gerade auch in den Missionsländern wesentlich am Aufbau der jungen Kirchen mitgewirkt haben¹⁴.

Wissenschaftlich erfuhr das *Athenaeum* eine Entfaltung und Ausdehnung durch die Errichtung zweier spezieller Institute, eines monastischen (1952) und eines liturgischen (1950). Dieses letztere wurde 1961 von der *S. Congregatio de Seminariis et studiorum Universitatibus* zum *Pontificium Institutum Liturgicum* erhoben.

Eine Bedeutung über den Benediktinerorden hinaus erhielt das Anselmianum seit dem Ende des zweiten Weltkrieges dadurch, daß es seine Hörsäle auch für externe Studenten (und Studentinnen) öffnete, zusätzlich durch Affiliationen, von denen wohl die wichtigste die der Steyler theologischen Hochschule in St. Augustin (bei Bonn) ist.

Da die deutschen und andere Mitglieder dieser weltweiten Kongregation des sel. Arnold Janssen und auch die Theologen von ein paar anderen Ordensgenossenschaften dort ihre Ausbildung bis zur akademischen Lehrbefähigung erhalten, übt das Werk Leos XIII. einen segensreichen Einfluß aus in weiten Dimensionen.

14) Als Illustration aus der Mission mag das Beispiel der Abtei Tokwon in Nordkorea angeführt sein: Gleich nach der Transferierung der Abtei von Seoul 1927 wurde ein regionales Priesterseminar mit Gymnasium in Tokwon errichtet. Bis zur Aufhebung der Abtei durch die Kommunisten 1949 sind mehrere einheimische Priester verschiedener Diözesen daraus hervorgegangen, vier davon sind heute Diözesanbischöfe in Südkorea, die ihre Ausbildung ganz oder teilweise in Tokwon bekommen haben. Die graduierten Lektoren der Abtei hatten sämtliche in S. Anselmo studiert.

Die beiden Weltkriege in diesem Jahrhundert haben S. Anselmo schwer getroffen, noch mehr die monastische Krise und der Rückgang der Berufe nach dem Vaticanum II. Eine statistische Übersicht (aus dem Catalogus der Confoed. Ben.) mag die Situation erläutern:

1920 werden undifferenziert 75 Alumen (Theologie und Philosophie) verzeichnet.

Im Schuljahr 1950/51 studierten 94 interne (OSB) und 55 externe Hörer (aus anderen Ordensgemeinschaften).

Für das Schuljahr 1964/65 waren 340 Studenten¹⁵ inskribiert, davon 99 aus dem Orden; auf die Philosophie entfielen 13 Hörer, auf die Theologie 183; am Monastischen Institut studierten 2, am Liturgischen Institut 142 Hörer. So war also die Krise und Auszehrung, die der zweite Weltkrieg vorübergehend hervorgerufen hatte, längst wieder aufgeholt; umso betrüblicher wirkte sich die neue heraufziehende kirchliche Krise aus.

Im Schuljahr 1974/75 wurden 174 Eingeschriebene gezählt. Davon beherbergte S. Anselmo 54, von denen nur 41 aus der Konföderation stammten, 13 Gäste anderer Orden waren. Der Philosophie gehörten 25 Hörer an, der Theologie 71, dem Liturgischen Institut 78; das Monastische Institut war leer. Im Schuljahr 1979/80 ist wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen:

Philosophie: 14 OSB und 6 andere Studenten

Theologie: 25 OSB und 65 andere Studenten und 15 Hörer

(davon in der Monastischen Theologie 5 OSB und 10 Hörer).

Am Liturgischen Institut waren dazu noch 9 OSB und 84 andere, dazu 19 Hörer.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob Leo XIII. mit S. Anselmo als Ordenshochschule und als monastischem Institut das erreicht hat, was er intendiert hat, so darf man diese Frage ohne ernsten Vorbehalt bejahen. S. Anselmo hat sich als eine äußerst fruchtbare und segensvolle Einrichtung bewährt. Der Einsatz hat sich gelohnt. Es wäre einer eigenen Untersuchung wert, wie weit und in welcher Weise S. Anselmo das weitere Aufblühen und eine einheitliche Monastizität im Benediktinertum gefördert hat.

So großzügig jedoch der große Protektor im Vatikan den Bau des Kollegs auf dem Aventin gefördert hat, ganz hat er das Werk nicht finanziert. Vor allem war die Beschaffung der ganzen Inneneinrichtung eine schwere Hypothek, die auf dem Institut vom ersten Tag an lastete. Erst durch die Muni-

15) Die große Zahl von Studenten versteht sich daher, daß infolge des Rückgangs der benediktinischen Studenten das Kolleg auch für andere Ordensgemeinschaften mehr geöffnet wurde, auch für Externe. Selbst für Schwestern und Mädchen ist es zugänglich gemacht worden, doch sind die weiblichen Hörer noch ein sehr geringer Prozentsatz. — Die Raumnot, die durch die vermehrte Hörerzahl eintrat, mußte behoben werden durch Einbauten in den Hörsälen. Denn die städtische Baubehörde hat auf dem Aventin ein striktes Bauverbot verhängt, damit die schöne architektonische Anlage keine Beeinträchtigung erfährt.

fizienz Benedikts XV. wurde das Haus 1915 schuldenfrei. Trotzdem war es auch weiterhin wirtschaftlich nicht gut gestellt; denn eine eigentliche Fundation fehlte von Anfang an bis auf den heutigen Tag. (Eine vorübergehend sich anbietende Chance wurde verpaßt.) Infolgedessen wurde die Frage der finanziellen Sicherung von S. Anselmo auf allen Äbtekongressen und Präsidessynoden das unausweichliche Thema Nummer eins bis in unsere Tage. Das Haus kann sich nur erhalten aus den Pensionen, die von oder für die Studenten gezahlt werden, ferner zu einem nicht unbedeutenden Teil durch ständige Subsidien und Zuschüsse seitens der Konföderation bzw. deren Klöster. Die Konföderation hat das Kolleg natürlich auch durch die Stellung von geeigneten Profesoren zu tragen.

Was die wissenschaftliche Ausrichtung der Schule anlangt, so war sie zunächst bestimmt von einer einseitigen Festlegung auf die Neuscholastik der Jahrhundertwende, wie sie vor allem in romanischen Ländern florierte. Pius XI. war es, der hierin für die päpstlichen Universitäten einen Umschwung in die Wege leitete durch Verordnungen und Anregungen hinsichtlich des Studien- und Wissenschaftsbetriebes¹⁶, und heute bekunden viele Publikationen¹⁷ des Athenaeums auf dem Aventin, daß es die historische Methode mit der spekulativen in glücklicher, ja vorbildlicher Weise verbindet.

II. Die Konstituierung der Confoederatio Benedictina

1. Vom Kolleg zur Konföderation

Geschichte und Geschehnisse des Benediktinerkollegs auf dem Aventin sind eigenartig verflochten mit der Geschichte der Confoederatio Benedictina (= CB). Im Konzept des Papstes Leos XIII. war das Kolleg von Anfang an der Hebel, mit dem er den Zusammenschluß betätigen zu können glaubte. Und wenn er (1887) den Erzbischof Dusmet zum Leiter des Kollegs bestellte, so sollte sich gar bald zeigen, daß er ihn damit zugleich zum Mittelsmann in diesem anstehenden schwierigeren Werk gebrauchen wollte. Man könnte sagen, Dusmet sei funktionell der erste Abtprimas gewesen, der Primas vor der Konstituierung der CB. Der Papst hat es selber ganz klar ausgesprochen,

16) Pius XI. war hierin, neben anderen Beratern, deutscherseits wesentlich beeinflusst und beraten von Prof. Martin Grabmann/München, der, fußend auf den Arbeiten von Heinrich Denifle OP und Kard. Franz Ehrle SJ und eigener großer Forschertätigkeit, durch exakte historische Methoden den eigentlichen Sinn und Wert der Scholastik zu erschließen bemüht war. — Siehe dazu die Apost. Konstitution „*Scientiarum Dominus*“ v. 4. Mai 1931. (AAS 23 (1931) 241–262; hier speziell: S. 254: Art. 30).

17) Erwähnt sei die Reihe *Studia Anselmiana*; im Jahr 1933 begründet, ist sie inzwischen auf 75 Bände bzw. Faszikel, meist Dissertationen enthaltend, angewachsen. Als ganz mustergültiges Werk hinsichtlich der Verbindung von spekulativer und historischer Methode kann angesprochen werden die Festschrift für Dom Jean-Pierre Müller: *Sapientiae procerum amore*, hgg. v. Th. W. Köhler, Roma 1974.

daß er die Leitung des Kollegs einem Bischof oder Erzbischof anvertrauen wolle, der mit entsprechender Autorität auftreten könne.

Die erste Funktion Dumsnets als Mittelsmann zum Orden bestand darin, daß er des Papstes Breve vom 4. Januar 1887 mit einem Begleitschreiben allen Äbten zusandte. Aus dem Breve wurde ihnen erstmals offiziell zur Kenntnis gebracht, daß der Papst einen Ordensverband anstrebe, in dem die Einheit auf der Basis der gleichen Regel und einer einheitlichen Leitung geschaffen wird. Strittig konnte die Auslegung sein, ob die bisherigen Verbände dabei unangetastet blieben. Wie dem auch sein mochte, das Echo auf das Breve und Dumsnets Aufruf zur Hilfe für das neue Kolleg durch Stellung von Professoren, durch Entsendung von Studenten und durch Geld, fand ein sehr schwaches und zögerndes Echo. Nicht zu übersehen war natürlich, daß viele Klöster noch in ihren Anfangsschwierigkeiten steckten und auch bei gutem Willen wenig Hilfe bieten konnten. Aber es waren auch andere Klöster da. Es galt nun, diese alle anzusprechen. Das konnte nur durch persönliche Kontakte geschehen. Daher erhielt Abt O'Gorman¹⁸ anfangs 1887 den Auftrag, persönlich die Klöster zu bereisen und durch Aussprache mit den Äbten die nötige Unterstützung für S. Anselmo durchzusetzen. Er fuhr nach Österreich und kam sogar bis nach Pannonhalma, ging dann nach Einsiedeln, von dort in bayerische Klöster und schließlich zurück nach Wien, wo Kardinal Gangelbauer eine Äbtekonferenz ins Schottenstift telegraphisch einberief. Es wurde ihm Hilfe zugesagt, die dann allerdings öfters hinter den Versprechungen zurückblieb wegen unvorhergesehener widriger Umstände, so jene von Beuron, das sich infolge der Heimkehr vom Exil zunächst außerstande sah, seine Angebote in Geld und Personal (Professoren, Alumnus und Brüdern) einzuhalten.

Immerhin konnte Erzbischof Dusmet unterm 18. Januar 1888 dem Uditore Boccali, dem wohlwollenden Referenten in Sachen des Kollegs beim Papst, etwa folgende Angaben machen¹⁹: Der am 8. Dezember 1887 verstorbene Präsident der amerikanisch-kassinensischen Kongregation, Abt Bonifaz Wimmer, habe 40 000 Lire gegeben und sich bereit erklärt, 2 Professoren und 3 Alumnus zu schicken. Die kassinensische Kongregation habe sich insgesamt zu 40 000 Lire bereit erklärt, jedoch in Raten, dazu zur Entsendung von ein paar Alumnus, wozu noch Abt Bernardi (der künftige Rektor) komme. Die Sublazenser konnten zwar kein Geld, dafür aber 4–5 Alumnus schicken. England setzte sich in der Person des dortigen Präsidenten O'Gorman ein, sodann durch Dom Wilfried Corney, den Ökonom des Kollegs; es habe auch 2 Alumnus geschickt. Ein anderer komme von Fort Augustus in Schottland. Die französische Kongregation sei momentan außerstande zu einer Hilfeleistung, sei aber unter gewandelten Verhältnissen

18) O'Gorman, Eduard Anselm, geborener Irländer (1833–1901) legte 1850 in Subiaco unter Abt Casaretto Profess ab, trat 1858 in die englische Kongregation über, deren Präsident er 1883/88 war. Vgl. Molitor III, XVI.

19) Dieser Bericht findet sich (vierseitig, großformatig) gedruckt im Primatialarchiv in S. Anselmo.

gerne bereit. Der Bescheid aus der Schweiz lautete: Zum gegebenen Zeitpunkt vermöge man weder mit Geld noch Personal auszuhelfen. Die bayrische Kongregation verstehe sich zu jährlich 700 Lire, könne aber weder Professoren noch Alumnen schicken. Der Erzabt von Martinsberg (Pannonhalma) habe 1000 österreichische Kronen jährlich versprochen und hoffe im kommenden Jahr ein oder zwei Alumnen schicken zu können. Die österreichischen Klöster hätten insgesamt 8270 Lire, jedoch als einmalige Leistung, aufgebracht, davon entfielen auf Brevnov, Kremsmünster, Melk und das Schottenkloster in Wien je 1500 Kronen. Raigern dagegen habe für 1888 erneut 500 Kronen gegeben.

Äbte, die keine konkrete Hilfe leisten konnten, hätten, so wußte Dusmet noch mitzuteilen, großes Interesse am Kolleg und an einem Zusammenschluß. Schließlich konnte er noch größere Spenden einiger Kirchenfürsten verzeichnen.

Auch Bernardi unternahm, nachdem er Rektor geworden war, eine Reise in ihm bekannte Klöster, gleichfalls mit mäßigem Erfolg. Auch er fand Wohlwollen und Interesse, aber viele Klöster waren in schwieriger wirtschaftlicher Lage. Noch schwerer war es für sie, geeignete Professoren zur Verfügung zu stellen. Außerdem gab es da und dort einen Abt, der wenig Interesse zeigte oder Versprechungen machte, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden.

Mittlerweile war es möglich, Erfahrungen mit dem wiedereröffneten Anselmianum zu sammeln. Zunächst gab es Personalschwierigkeiten. Kaum daß man die nötigen Professoren aus den Abteien bekommen konnte. Manche der Professoren hielten das Klima nicht aus. Andere wurden schon nach kurzer Zeit von ihrem Abt wieder heimberufen. So waren die wenigen Lektoren überlastet und dann und wann trat die Notwendigkeit ein, Weltpriester von der Gregoriana als Aushilfen zu berufen. Finanziell kämpfte das Kolleg einen verzweifelten Kampf. An Einkünften standen einzig die mäßigen Pensionen der Studenten zur Verfügung. Diese konnten nicht einmal für den normalen Haushalt ausreichen, ganz abgesehen von der Notwendigkeit, das Haus für den Kollegsbetrieb einzurichten.

Das Schuljahr 1891/92 schloß mit einem Defizit von über 12 000 Lire. Nun wandte sich der Rektor, Abt Bernardi, Ende April in einem Schreiben an den Staatssekretär Rampolla mit dem Ansuchen, noch im Herbst des laufenden Jahres (1892) sollten alle Äbte nach Rom zusammengerufen werden. Kardinal Dusmet trug Bedenken, gab aber zuletzt nach.

Der Fortbestand des Anselmianums war also — das zeigte sich schon jetzt mit erschreckender Deutlichkeit — unlösbar mit der Frage einer einsatzbereiten benediktinischen Union verbunden. Es gab jetzt nur noch ein Vorwärts. Dem Papst konnte das nur recht sein. Er hatte es ja so intendiert, daß das gemeinsame Studienkolleg ein Bindeglied des Ordens werde.

Als dann Bernardi Ende Mai oder anfangs Juni mit Abt de Hemptinne, der wegen der Baupläne im Mai nach Rom gerufen wurde, beim Kardinal Rampolla war, gab dieser den Auftrag, die beiden Äbte sollten ein Memorandum über die künftige Konföderation anfertigen. Dieses wurde dann

auch Kardinal Dusmet zugeleitet. Bemerkenswert ist am Inhalt dieses Memorandums, daß darin S. Anselmo als Badia-Collegio bezeichnet wird, daß ferner S. Anselmo und Monte Cassino außerhalb jeder Kongregation sein sollten und daß der Erzabt dieses Mutterklosters als Primas gedacht war. Aus diesen und anderen Denkschriften erarbeitete dann Leo XIII. in teilweise anderer Konzeption das Breve *Quae nobis* vom 9. Dezember 1892, das — wie üblich — an Kardinal Dusmet adressiert ist²⁰ und in dem der Papst zu erkennen gibt, es werde ihm eine Freude sein, wenn Kardinal Dusmet als Präses des Kollegs die Äbte zur feierlichen Grundsteinlegung auf dem Aventin einberufe: damit könnten dann für den ganzen Orden nützliche Besprechungen verbunden werden. Absichtlich hüllte der Papst die Verhandlungsgegenstände in bloße Andeutungen. Auch Dusmet durfte, als er unterm 19. Februar 1893 das Breve an die Abteien sandte, in seinem Begleitschreiben nichts über Konföderationsverhandlungen verlauten lassen. Dieser beorderte die Prälaten und Delegierten nach dem 2. Sonntag nach Ostern, das damals am 2. April gefeiert wurde, nach Rom. Er wies lediglich darauf hin, daß das Erscheinen eines jeden sehr wichtig sei. Außer regierenden Äbten wurden auch Titularäbte und Prioren eingeladen (was man später nicht mehr tat). Zusammen mit Kardinal Dusmet hatte die Versammlung, als sie zusammentrat, 61 Stimmen. Anwesend waren 37 regierende Äbte. Die Besprechungen wurden zum Teil in S. Callisto geführt.

2. Die Grundsteinlegung und der Grundstein

Der Öffentlichkeit mußte es Mitte April 1893 scheinen, als ob die Äbte hauptsächlich zur Grundsteinlegung von S. Anselmo zusammenkämen. Es war taktisch geschickt, dieses Ereignis in den Vordergrund zu stellen. Mit der größtmöglichen Feierlichkeit wurde am 18. April (1893) die Weihe umgeben. Der Papst hatte dazu seinen Kardinal-Staatssekretär Rampolla delegiert. Dieser ließ allerdings die Ehre dem Kardinal Dusmet. Daß die Festlichkeit irgendwie nicht gut synchronisiert war, mußte jedem Beobachter auffallen, der nach S. Anselmo kam. Denn das Mauerwerk des ansehnlichen Komplexes war bereits bis über den ersten Stock hinaus gediehen.

Dieser Grundsteinlegung kam jedoch eine tiefere Bedeutung zu. Die Äbte waren nach der Intention des Papstes zur Grundsteinlegung der Konföderation zusammenberufen und taten dazu, was von ihnen erwartet wurde, in wenigen Versammlungstagen, nämlich vom 20.—24. April²¹. Kardinal Dusmet leitete die Versammlung mit großer Klugheit und Diskretion. Von vornherein gab er die beruhigende Erklärung ab: Die Statuten jeder Kongregation sollen gewahrt werden; es solle niemandem die Selbständigkeit genommen werden, vielmehr sei die Einheit zum Schutz eines jeden.

Das Schema, das dann für die Beratungen den Äbten vorgelegt und vorgelesen wurde, enthielt folgende Punkte: Einsetzung des Abbas Primas,

20) Voller Wortlaut des Breve bei Molitor III, 239 f.

21) Darüber ausführlich Molitor III, 131—139.

Leitung des Kollegs, regelmäßige Äbteversammlungen in Rom alle zwölf Jahre, Wahl oder Bestätigung des Primas, außerordentliche Versammlung der Äbte, Aufgabe des Rektors des Kollegs.

In den Abstimmungen wurden Bedenken gegen den Titel Abbas Primas angemeldet, über die Hälfte der Stimmen lehnten ihn ab. Als Notbehelf schlug man den Titel Repraesentans vor, überließ aber die Entscheidung dem Hl. Vater. Der Primas bzw. Repraesentans solle über die Mitglieder des Kollegs ordentliche Jurisdiktion haben. Er solle von den sämtlichen regierenden Äbten gewählt werden.

Für eine zwölfjährige Amtsdauer des Primas sprachen sich 47 Stimmen aus; für eine lebenslängliche entschieden sich 10 der Wähler. 44 Stimmen entschieden für das Zusammentreten des Äbtekongresses alle 12 Jahre, nur 13 alle sechs Jahre. Der Vorschlag, der Hl. Vater solle den ersten Abtprimas ernennen, fand allgemeinen Beifall.

Bezüglich der Leitung des Kollegs wurde vorgeschlagen: Fortan solle der Rektor dem Primas bei der Bildung und Förderung des Kollegs behilflich sein, nicht umgekehrt. Der Rektor dürfe ohne Wissen des Primas keine bedeutenden Änderungen in der Studien- und Lebensordnung des Kollegs treffen. Der Studienplan solle die Bedürfnisse der verschiedenen Kongregationen berücksichtigen.

Zwei Anregungen des Abtes Bernardi kamen zur Sprache, wurden aber nicht in die Deliberationes aufgenommen. Sie besagten: Jedes Kloster solle eine jährliche Beisteuer für den Unterhalt des Kollegs geben, und notfalls dürften auch Weltgeistliche als Professoren angestellt werden.

Die Überraschung für Dusmet und alle Anwesenden war die große Einmütigkeit in allen Fragen aus dem Geist der Liebe und des gegenseitigen Verständnisses. So war es möglich, daß das vorgelegte Schema innerhalb von vier Sitzungstagen durchberaten wurde. Das Schema wurde zwar in manchen Punkten abgeändert, aber allseits war eine Bereitschaft zu Zusammenschluß und Zusammenarbeit zu erkennen, die angenehm überraschte.

Papst Leo XIII. bestätigte durch das Breve *Summum semper* vom 12. Juli 1893 die Deliberationes der Äbte, nahezu ohne Korrektur. Jedoch bestand er auf dem Titel Abbas Primas. Gleichzeitig ernannte er — im gleichen Breve — Abt Hildebrand de Hemptinne von Maredsous zum ersten Primas²². Damit war die *Confoederatio Benedictina*²³ konstituiert.

22) Erzabt Maurus Wolter († 1890) war ursprünglich vom Papst für dieses Amt vorgesehen gewesen, hatte aber abgelehnt. Vgl. Molitor III 140.

23) Während die päpstlichen Verlautbarungen bezüglich des Zusammenschlusses des Benediktinerordens von einer Unio oder einem unum corpus sprechen, gebrauchte Dom Guéranger in seinem Statutenentwurf für eine Konföderation im Sommer 1868 den Ausdruck foederatio fraterna. Abt Maurus Wolter, der diese Statuten Guérangers noch im Sommer 1868 redigierte, gebraucht dabei — wie es scheint — erstmals den Terminus confoederatio, wenn er seinem Schriftstück den Titel voransetzt: Confoederatio seu Unio Coenobiorum O. S. B. sub Patrocinio Immaculatae Deiparae ac V. Mariae. — S. bei Molitor III 222—224.

Es blieben noch manche ungelöste Fragen. Das Dekret *Inaestimabilis (unitatis vinculo)* der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute vom 16. September 1893 versuchte einige Klärungen zu bringen. Diese betrafen das Verhältnis der einzelnen monastischen Kongregationen untereinander, vor allem aber den Abtprimas. Von ihm wird gesagt, daß er für die Geschäfte, die das Wohl des ganzen Ordens betreffen²⁴, in Rom seinen Aufenthalt habe. Jedoch Primas de Hemptinne blieb zeitlebens²⁵ Abtprimas, aber auch bis September 1909 Abt von Maredsous.

Von der Amtsgewalt des Primas sagte das Dekret weiterhin, er habe als Abt von S. Anselmo dort dieselbe Jurisdiktionsgewalt wie die übrigen Äbte in ihren Abteien. Aber S. Anselmo war nun einmal kein Kloster sondern ein Kolleg, es hatte keine eigenen Professoren und kein Noviziat, im übrigen ein geborgtes, zum Teil wechselndes Personal an Professoren und naturgemäß stetig wechselnde studierende Kleriker (Alumni). Monastisch gesehen stellt S. Anselmo also einen Sonderfall dar.

Neben dem Primas war dann noch der Rektor des Kollegs. Wie die Rechte und Pflichten dieser Instanzen im Haus aufzuteilen waren, sollte erst aus bitteren Erfahrungen geregelt werden. Vorerst verwies das Dekret auf Nr. 5 von *Summum semper*, wonach der Rektor de voluntate et consensu des Primas die Leitung und Disziplin des Kollegs in Händen habe; aber alles, was die Beziehungen des Kollegs zu den einzelnen Kongregationen anlange, falle dem Abt als Primas zu. Im übrigen solle der Rektor dem Primas in allem, was die Förderung des Kollegs betreffe, hilfreich zur Seite stehen, dürfe aber hinsichtlich der Lebensweise und monastischen Disziplin keine größeren Änderungen ohne Zustimmung des Primas durchführen. Wenn die päpstlichen Verordnungen vorläufig nichts weiteres auf diesem Sektor zu bestimmen hatten, dann darf man nicht vergessen, daß man praktisch noch vor dem Anfang stand und jegliche Erfahrung fehlte.

Neu war im Dekret *Inaestimabilis*, daß ein gewisser Aufgabenkreis des Primas im Gesamtorden insofern umschrieben wurde, als bestimmt wurde, daß alle Präsidens (Abbatibus Generales) alle fünf Jahre einen Bericht über den inneren wie den materiellen Stand ihrer Kongregation an den Primas zu senden haben, eine Verordnung, die bis heute gilt und sich bewährt hat. Schließlich wurde dem Primas eine Schiedsrichterfunktion innerhalb des Ordens zuerkannt, und was noch mehr und zukunftsträchtig war, das Recht, nach Bedarf Kongregationen selbst oder durch einen Vertreter zu visitieren, aber auch die reguläre Disziplin im Orden zu überwachen. Was von heutiger Sicht aus als Gesetzeslücke empfunden werden könnte, ist dies, daß exklu-

24) Gerade die Aussicht, mittels der Konföderation im Primas bei der römischen Kurie eine Mittelsperson zu bekommen, hatte den Äbten das Projekt des Zusammenschlusses schmackhaft gemacht.

25) Die Aufstellung des ersten Primas wurde als Sonderfall gewertet. Bei der Frage, ob dessen Amtsdauer zwölf Jahre oder unbeschränkt (auf Lebensdauer) sein solle, entschied der Papst: „ad beneplacitum“, also auf Widerruf, was effektiv lebenslänglich bedeutete.

siv die Männerkongregationen berücksichtigt werden. Über die Benediktinerinnen war in der Konföderation damals niemals die Rede²⁶.

Angemerkt sei noch, daß im Herbst 1896 das Kolleg auf dem Aventin bezogen wurde; die Zahl der Alumnen betrug damals 55. Dem Abtprimas und seinen Hilfskräften standen nunmehr ausgiebige Wohn- und Arbeitsräume zur Verfügung. Er konnte nun das gemeinsame Leben mit den Alumnen führen. Lediglich die Kirche war noch nicht bezugsfähig. Ihre Weihe wurde (wie schon erwähnt) am 11. November 1900 vollzogen.

Zu dieser von Kardinal Rampolla als legatus a latere vollzogenen Kirchenkonsekration waren neben Erzbischöfen und Bischöfen auch eine Reihe Präsidies erschienen. Diese konsekrierten während der Weihehandlung die Nebenaltäre. Als ein leichter Mißklang zu den festlichen Tönen des Tages empfand man in der Rede des Abtprimas Hildebrand die Klage darüber, daß er so geringe Befugnisse habe und eigentlich noch größere brauche als in dem Dekret *Inaestimabilis* promulgiert waren. Eine erst siebenjährige Erfahrung auf dem eingeschlagenen Weg zeigte schon deutlich die engen Grenzen und im gewissen Sinn die Dürftigkeit der damaligen Stellung des Abtprimas, zumal auf dem Hintergrund der gängigen monarchischen Denkweise jener Zeit. Aber es blieb bei der getroffenen Regelung und Primas Hildebrand suchte das Beste aus der vorgegebenen Situation herauszuholen. Und das war wohl gut. Die Äbte und Präsidies wußten sein Wirken zu schätzen, über das Abt Thomas Bossart von Einsiedeln 1905 schon schrieb: „Im Geiste des hl. Benedikt hat er auf die Einheit gedrungen, . . . aber er hat die Freiheit der einzelnen nicht angetastet.“²⁷

Neben der erreichten Einheit des Ordens konnten die Äbte (und die ihnen jurisdiktionell gleichgestellten Konventualprioren) als Gewinn buchen, daß im Abtprimas ein Vertreter ihrer Interessen sowie der Interessen des ganzen Ordens am Sitz der römischen Kurie war²⁸ (auch wenn dieser zunächst noch als Abt von Maredsous viel und lange von Rom abwesend war). Was den Orden betrifft, so trat dieser Vorteil ganz entscheidend in Erscheinung bei der Vorbereitung des Codex Iuris Canonici, und man konnte Abtprimas Hildebrand bescheinigen, daß er (zusammen mit Äbten und Professoren von S. Anselmo) für die Neufassung des Ordensrechtes gute Arbeit geleistet hat.

Im Sinne der Pläne Leos XIII. bezüglich der Benediktiner als hilfreicher Kräfte zur Erneuerung der Kontakte mit den östlichen Kirchen lag es, daß

26) Nach dem damaligen Kirchenrecht gab es noch keine Schwesterngenossenschaften (Sorores) als eigene Kongregationen. Waren die Klöster (Abteien) der Moniales auch Männerkongregationen angeschlossen, so ist es doch überraschend, daß weder der Ordensschematismus noch das Recht von ihnen betreffs ihrer Beziehungen zur CB Notiz nahm.

27) S. Molitor III 152.

28) Beredtes Zeugnis darüber gibt die Korrespondenz zwischen dem Primas und den Äbten im Primatialarchiv, schon jetzt wie auch unter den Nachfolgern de Hemptinnes.

der Papst dem Abtprimas schon bald, nämlich durch Motu proprio *Sodalium* (*Benedictinorum*) vom 15. Dezember 1897 die Obsorge über das Collegium Athanasianum, das Kolleg für die Griechen und Ruthenen, das Gregor XIII. gegründet hatte, übertrug. Der Primas sollte hinfort den Rektor des Kollegs dem Papst vorschlagen und die Mönche dieses Kollegs — Benediktiner — bestimmen. Der Abtprimas sollte eine gewisse Aufsicht ausüben und jährlichen Bericht über die Disziplin im Athanasianum, den Studienfortgang und die wirtschaftliche Lage des Kollegs dem Apostolischen Stuhl vorlegen, kurzum — so wörtlich: „Abbatem Primatem eidem (collegio) praefficiendum volumus; Primati ipsi, qui quoquo tempore fuerit, Graecorum Collegii procuracionem ex peculiari mandato Nostro . . . gerendam damus“.

Von diesem päpstlichen Erlaß her hängt dem Primas bis heute der Titel „Procurator Apostolicus“ bezüglich des Collegium Athanasianum an. Eine eigentliche Aufsicht über das Kolleg scheint indes heute unter normalen Umständen kaum mehr ausgeübt zu werden. Wie die Beziehung des Primas zum Athanasianum sich für die wirtschaftliche Lage des Anselmianums ausgewirkt hat, wird später zu berühren sein. Hatte schon *Summum semper* die Residenzpflicht des Primas in Rom ausgesprochen, so wird sie im eben erwähnten Motu proprio (*Sodalium*) erneut deklariert. Trotzdem behielt der erste Abtprimas die Regierung seiner Abtei noch zwölf Jahre bei. Daran war allerdings nicht unwesentlich der Umstand schuld, daß S. Anselmo, und damit auch der Abtprimas, ohne Foundation waren.

In *Summum semper* war in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Äbteversammlung von 1893 festgelegt worden, daß die Amtszeit des Primas zwölf Jahre dauere und deshalb die Präsidens und womöglich (quoad eius fieri poterit) alle Äbte sich in Rom zur Neuwahl einfinden sollen. Primas Hildebrand war indes unbefristet eingesetzt. Außerdem mußte man erkennen, daß die Primaswahl nicht geeignet sein konnte, die Angelegenheiten des Ordens zu behandeln mangels eines Primas, der mit Erfahrung im Amt und im Orden den Vorsitz führen würde. Aus diesem Grund wandte sich Primas Hildebrand an den Hl. Stuhl und erhielt durch Dekret der S. C. Epp. et Reg. „*Ex audientia*“ unterm 2. Dezember 1906 die Vollmacht, die Präsidens alle sechs Jahre einzuberufen. Demgemäß wurde die erste Präsidensynode auf die Vigil von Christi Himmelfahrt, den 8. Mai 1907, angesetzt und die Einladung vom Abtprimas an alle Präsidens gerichtet. Als Aufgabe einer Synode umschrieb das genannte Dekret, die Konferenz der Präsidens bzw. der Äbte solle das, was zum Wohl des Ordens und des Kollegs gereicht, feststellen (statuant) und beschließen (decernant). Die Konferenzthemen für Mai 1907 waren in 15 Titeln zusammengestellt und wurden so vorgelegt²⁹:

De Collegio S. Anselmi — De divino Officio et caeremoniis — De voto stabilitatis et conversionis morum — De cura animarum — De studiis et publicationibus — De scholis oblatorum et epheborum — De artibus elegantioribus —

29) Das Programm der zu besprechenden Themen wurde den Äbten mit der Einladung zum Krogreß zugesandt.

De re familiari — De Monachis — De regimine Congregationum — De fundationibus — De Monialibus.

Dieses Schema der Propositionen kommt in der Folge — abgesehen von besonderen Situationen — in sämtlichen Synoden und Äbtekongressen mehr oder minder identisch bzw. mit Akzentverschiebungen als Beratungsgrundlage vor. Die Ergebnisse dieser ersten Präsidessynode, die zum vorgesehenen Termin abgehalten wurde, wurden als Deklarationen zusammengefaßt.

Immer noch war das Gebäude der CB irgendwo und irgendwie unfertig. Das kam auch bei dieser Tagung zum Ausdruck. War zunächst nur vom Abt und Rektor in S. Anselmo die Rede gewesen, so ist nunmehr die Frage von den Kompetenzen eines Priors und eines Subpriors. Die Praesides überließen deren Abgrenzung dem Primas. Die Notwendigkeit der Residenzpflicht des Primas wurde voll erkannt und als notwendig erachtet. Aber unter den gegebenen Umständen fand man sich mit dem gegenwärtigen Status ab, daß Primas Hildebrand Abt seines Klosters blieb. War 1893 vom Papst bestimmt worden, daß beim Ableben des Primas der Rektor die Äbte zur Neuwahl zusammenrufe, so wurde jetzt von den Äbten auch festgelegt, daß während der Sedisvakanz der Sekretär des Primas die wichtigsten Geschäfte erledigen dürfe. Als ein kostbares instrumentum unionis im Orden schien sich bereits S. Anselmo zu bewähren. Die Äbte waren tief beeindruckt von der guten Disziplin im Haus, von der alle Klöster im Orden profitieren konnten. Erneut empfanden die Äbte die Wohltat der gemeinsamen Aussprache. Für eine zukünftige Primaswahl wurde ein Ordo agendorum ausgearbeitet und dem Hl. Stuhl zur Bestätigung vorgelegt.

Als um 1911 Gerüchte laut wurden, an der Kurie werde ein Vorstoß versucht, den Benediktinerorden zu zentralisieren oder wenigstens straffer zu organisieren, scheint der Abtprimas diesen Bestrebungen entgegengewirkt zu haben. Eine Erklärung des Präfekten der Religiosenkongregation, des Kardinals Vives, anfangs 1912 tat solche Gerüchte als Gerede ab. Eine Zentralisation widerspreche der Natur des Benediktinertums.

Eine verdienstvolle Tat des Abtprimas Hildebrand war es, daß er 1907 der Initiator des Armenseelen-Ablasses war³⁰, eines Ablasses, der aus einem Privileg der Benediktiner bzw. Montecassinos zu einem Totiesquoties-Ablaß für alle Gläubigen auf der ganzen Welt ausgeweitet wurde. Seit dem Vaticanum II ist dieser Ablaß wie auch der Portiunkula-Ablaß reduziert worden, so daß er an Allerseelen nur einmal gewonnen werden kann.

Im Lauf des Jahres 1912 machten sich beim 63jährigen Abtprimas erhebliche gesundheitliche Störungen und ein Nachlassen seiner geistigen Kraft bemerkbar. Infolgedessen erbat er vom Hl. Vater seine Resignation. Doch er wurde ermuntert, weiter sein Amt zu verwalten. Als sich bis zum Jah-

30) Vgl. dazu das Dekret der Ablaßkongregation vom 27. Febr. 1907, abgedruckt und kommentiert von Aug. Bachofen OSB in der Linzer Theologisch-praktischen Quartal-Schrift 60 (1907) 654–658. Eine Ausweitung brachte dazu ein Reskript derselben Kongregation vom 11. Sept. 1907 (Acta S. Sedis 41 (1908) 50 f.

resende der Zustand verschlechterte und er erneut um Enthebung bat, wurde ihm im Januar 1913 der Bescheid gegeben, es möge ein Koadjutor aufgestellt werden, der die Amtsgeschäfte übernehmen solle; der bisherige Primas aber behalte seinen Titel und alle Rechte bei und könne bei Wiedererlangung der Gesundheit sein Amt weiterführen. Dazu kam es nicht mehr. So fand also die beinahe 20jährige Amtsführung des Primas Hildebrand ein Ende. Gleichzeitig neigte sich auch die Friedensära, die der Entwicklung der CB in ihrem Frühstadium günstig gewesen war, ihrem Ende zu.

III. Durch zwei Weltkriege zur Lex propria

1. Äbtekongreß und Primaswahl 1913³¹

Durch Motu proprio vom 25. Januar 1913 genehmigte Pius X. die Aufstellung eines Koadjutors für den kränkelnden Abtprimas de Hemptinne. Zusammen mit diesem Motu proprio wurde dem Rektor von S. Anselmo, P. Harmann Strohsacker, unterm 4. Februar die Weisung erteilt, sämtliche Präsidés und regierenden Äbte davon zu unterrichten. Das bedeutete zugleich, daß er den ersten Äbtekongreß einzuberufen hatte (gemäß *Summum semper*). Da noch mehrere Fragen diesbezüglich offen waren, wandte sich P. Strohsacker sofort an die Religiosenkongregation, wer alles stimmberechtigt, also einzuladen sei, ob Präsidés und regierende Äbte im Verhinderungsfall einen Prokurator aufstellen dürfen, und ob auch die Titularäbte, Prioren, die als Administratoren eine Abtei verwalten und schließlich Prioren eines kanonisch errichteten Priorates, die das Recht der Pontificalien haben, einzuladen seien. Er erhielt den Bescheid, daß die Präsidés und regierenden Äbte, die verhindert sind, einen Prokurator aufstellen dürfen, daß hingegen weder Titularäbte noch Priores Administratores usw. an der Wahl teilzunehmen haben. Demgemäß berief nun P. Strohsacker die Wähler auf den kommenden Pfingstmontag, den 12. Mai, zur Wahl nach Rom. Den Vorsitz führte dabei der Abt von Montecassino.

Gleich im ersten Wahlgang entfielen am 12. Mai 84 von insgesamt 98 Stimmen auf Abt Thomas Bossart von Einsiedeln. Dieser lehnte jedoch ab. Durch den Kardinal-Staatssekretär Merry del Val wurde darüber dem Papst vorgetragen. Pius X. entschied: Wenn der Erwählte, dessen vorzügliche Qualitäten er, der Papst, anerkenne (agnoscat), auf seiner Weigerung bestehe,

31) Von hier ab wurden ausschließlich die Archivalien des Primatialarchivs in Rom zugrundegelegt, speziell die Abteilung Präsidéssynoden und Äbtekongresse. Deren (Sitzungs-) Protokolle sind ab 1920 fast ausnahmslos gedruckt (als Vertrauenssache). Für eine ausführliche Darstellung der Geschichte der CB müßten selbstverständlich das Archiv der Religiosenkongregation (zugänglich bis 1907!) und die Archive der einzelnen Kongregationen der CB benützt werden. — Für alles Entgegenkommen bei der Einsicht in das Primatialarchiv sage ich Vater Abtprimas Viktor Dammertz und seinem Sekretär P. Jacques Côté aufrichtigen Dank.

wolle ihn der Papst seiner Freiheit nicht berauben. Dieser Bescheid wurde den Äbten am folgenden Morgen in der Sitzung um 9.30 Uhr vorgelegt. Daraufhin wurde der Erwählte nochmals in aller Form gefragt, ob er auf seiner Absage bestehe, was dieser bejahte. Um 16.30 Uhr schritt man erneut zu einem Scrutinium, zu dem jetzt der Abt von Cava neu hinzugekommen war. Somit waren es jetzt 99 Wähler.

Von den abgegebenen 99 Stimmen entfielen 29 auf den Maria-Laacher Abt Fidelis von Stotzingen, 21 auf Abt Aidan Gasquet, 16 auf Serafini, den Generalabt der Sublazenser. Der Rest waren Splittergruppen. Im anschließenden Wahlgang um 17.30 Uhr einigten sich bereits 75 Stimmen auf Abt Fidelis. Nach der Annahme befragt, sagte dieser: Er sehe in der richtig vollzogenen Wahl ein Zeichen des göttlichen Willens und stelle die Anerkennung oder Verwerfung der Wahl dem Hl. Stuhl anheim. Als Pius X. das Antragsformular um Bestätigung der Wahl vorgelegt wurde, vermerkte er: *Facta electio confirmatione non indiget*. Er fügte einen Glückwunsch bei und den Rat (*consilium praestamus*), der gewählte Koadjutor solle auf die Abtei Maria Laach resignieren, damit dort eine Neuwahl erfolgen könne.

Nachdem am 13. Mai die Wahlangelegenheit beendet worden war, konnte vom folgenden Tag an der Äbtekongreß seine normale Tagesordnung in Angriff nehmen.

Das große und erregende Thema der Äbtekonferenz wurde sogleich am 14. Mai angegangen: S. Anselmo und seine Finanzen. P. Strohsacker legte den Äbten in einem ausführlichen Bericht die Geschichte, die Situation und Probleme der finanziellen Lage des Kollegs samt einem weitgespannten Finanzierungsplan vor. Es ist der einzige Bericht dieser Art, der, wie mir scheint, aufzufinden ist. Er ist in einer Abschrift erhalten und soll ob seines singulären Inhalts wörtlich hier abgedruckt werden:

Cum vos, Reverendissimi Domini Praesules, sane ius habeatis informari de positione financiaris huius nostri Collegii S. Anselmi; cum immo, ut videtur, nacti praesentem occasionem, collatis consiliis velitis providere, ne Collegii conditio, quae hucusque ex parte sustentabatur per contributiones vel donationes *adventitias* (ut plurimum impetratas Rmi Abb. Primatis relationibus personalibus) in infinitum protrahatur: Collegii pro tempore Rector putat se obligatum, tradendi Vobis, Patres Reverendissimi, hanc brevissimam rei expositionem.

I. SS. Leo PP. XIII. pro extruendo aedificio dono dedit Lir. 1.700.000, Monasteria nostra dederunt circ. Lir. 450.000; per varios benefactores RR. Abbas Primas accepit circ. Lir. 470.000. Praeterea SS. Leo PP. ei dedit. Lir. 1.000.000, adiuncto tamen onere, ut inde in sustentationem Collegii Graeci annuatim praestaret L. 40.000. Istitis pecuniis accesserunt fructus subsidiorum capitalizatorum, annua contributio fratrum Le Grand (de quibus statim infra), redditus ex fundo empto in Grottaferrata et ex pecuniis mutuo datis, qui redditus simul sumpti hucusque superarunt Lir. 200.000; ita ut RR. Abb. Primas receperit summam totalem circ. Lir. 3.900.000. — Ex hac summa totali solutae sunt expensae pro aedificando et instruendo Collegio Lir. 2.550.000; emptus fuit fundus in Grottaferrata (qui nunc iterum vendendus est), Lir. 140.000; Collegio Graeco hucusque datae sunt Lir. 611.500; pro debitis in penuria mutuo acceptis (interim extinctis) foeneris titulo requirebantur plus quam Lr. 108.000; processus sici-

lianus aliaequae expensae devorarunt fere Lir. 27.000. — Nunc tandem res eo devenit, ut, praeter supradictam obligationem erga Collegium Graecum, neque debita neque aliae obligationes onerosae Collegio Anselmiano incumbant.

II. Quatenus expensae *currentes* (pro victu, luce, suppellectili, vectigalibus, reparationibus ordinariis minoribus etc.) per P. Cellerarium ex pensionibus alumnorum et hospitem (quibus hucusque accedebat dimidia pars subsidiorum), suppositio utique sufficiente alumnorum numero, ferri possunt: *agitur de creanda proprie dicta fundatione*, unde futurus Abbas Primas sive eius Coadjutor (Abbatii Primati actuali aliunde personaliter est provisum) decenter vivere, graviores reparationes suo tempore in fabrica domus necessariae executioni mandari, expensae maiores pro Ecclesia, Sacristia, Bibliotheca requisitae, paullatim fieri possint. Eiusmodi fundatio hucusque eatenus tantum adest, quatenus aliquot Monasteria subsidia sua annua capitalizarunt, dantes semel pro semper Lir. 40.000; praeterea fratres Le Grand (Fécamps) contractu se obligarunt, Collegio S. Anselmi annuatim dandi Lir. 12.500: quae tamen contributio (ex qua de cetero etiam sustentari debet unus alumnus Monasterii de Silos), quamdiu non fuerit capitalizata, non apparet pro omni tempore futuro esse secura. Ulterior existens aliqua fundatio, Lir. 25.000, practice nequit computari, cum ea serviat ad alendum alterum alumnus. — Quae fundationes vel reditus cum iam de se sint insufficientes, Collegium nostrum gravatur onere iam memorato, pro illis Lir. 1.000.000 a Leone Papa datis annuatim subministrandi Lir. 40.000. Praedicta summa Lir. 1.000.000. utique ex parte exstat: nam tituli, actiones, et possessio in Grottaferrata complexive repraesentant valorem ad Lir. 600.000 appropinquantem, cum fructu annuo fere Lir. 29.000; praeterea subsidia Monasteriorum annua ordinaria ascendebant ad Lir. 12.000 (cuius tamen summae dimidia pars dabatur Cellerario); dum alia subsidia, extraordinaria, utriusque scil. Congregationis Americanae, sunt temporaria tantum. — Unde, licet illi reditus forte interim sufficere possint ad vitam futuri Primatis quomodocumque sustentandam ac ad sarta tecta, quamdiu non emergat gravior aliqua necessitas, servanda, tamen rerum conditio haud est satis stabilis, neque pro Ecclesia, Sacristia, Bibliotheca etc, paullatim digne instruendis quidquam superest; atque haec Anselmiani positio praecaria ipsis Monasteriis confoederatis vix non debet esse molesta.

III. Ut igitur conditio materialis Abbatis Primatis et Collegii fieret secura et digna, prae omnibus illa summa Lir. 1.000.000 esset complenda, ac per huius summae restitutionem tollendum esset onus erga Collegium Graecum: quem in finem requirentur non multo plus quam Lir. 400.000. Addenda esset, pro fundatione positiva summa congrua, cuius reditus stabiles sufficerent pro expensis supra memoratis, et *superflua redderent Monasteriorum subsidia* hucusque usitata, tum ordinaria tum extraordinaria; et pro hoc scopo sufficeret summa circ. Lir. 300.000: quae summa, si capitalizari posset iam memorata contributio fratrum Le Grand, et si forte Deus nobis miserit generosos aliquot benefactores, posset immo esse multo minor, exopto casu, quo RR. DD. Praesules (id quod utique valde desiderabile apparet) velint simul providere de quadam aequa retributione assignanda Professoribus, quippe qui holidum, licet devotes laborem suum Collegio, ex parte oneri sint propriis suis Monasteriis.

IV. Quod tandem attinet *modum* in actum deducendi praedictam sanationem et fundationem, liceat suggerere viam a Rmo Abbate Praeside Congr. Austr. B. M. V. propositam: ut scil. summa requisita (circ. Lir. 500.000—700.000) accipiantur mutuo, solvendo foenus et respondentem amortisationem annuam, qua lapsu

v. g. 30 annorum debitum totum exstinguatur. Si summa haec mutuo accipienda supponatur ascendere ad Lir. 700.000, debitum singulis Monasteriis incumbens vix esset Lir. 7000, ita ut singula Monasteria pro foenere et amortisatione vix plus quam Lir. 600 annuatim deberent praestare, dempto praeterea subsidio annuo hucusque dato. Ceterum in isto debito dispartiendo haberi posset aequa ratio facultatis finanziariae diversorum Monasteriorum; deinde pro accuratius determinando et exsequendo hoc consilio hominum iis in rebus peritorum iudicium esset exquirendum; denique iis Monasteriis, quae forte desiderabunt citius se exonerare a solvendo foenere, relinquenda esset facultas, suam debiti praedicti partem breviori temporis spatio vel et statim solvendi . . .

Als praktische Konsequenz dieser Darlegungen wurde den Äbten die Bitte vorgelegt, zugunsten von S. Anselmo eine Bürgschaft über eine Schuld von 300 000 Lire gegenüber dem Collegium Athanasianum zu übernehmen³². Sie stimmten zu; jedoch wurde bemerkt, man solle keine Schulden aufnehmen ohne Befragung der Äbte oder Präsidens. Abt Maurus Serafini legte dazu noch vor: Die rechtliche Lage (*condicio iuridica*) von S. Anselmo sei nicht hinreichend klar, da die Abtei nicht kanonisch errichtet sei, sondern nur einen kanonisch eingesetzten Abt habe. Auch sei nicht klar, ob eine Foundation dem Primas oder dem Kolleg oder einfach für einen bestimmten Zweck gegeben werde, so daß die Geldgeber über die Verwendung der Gelder Rechenschaft fordern können. Erzabt Ildefons Schober von Beuron brachte zur Sprache: Eine Foundation sei für das Kolleg S. Anselmo notwendig wegen der unwürdigen Situation des Primas. Der Antragsteller fand die Zustimmung aller. (Wo aber blieben die praktischen Konsequenzen?)

Unter anderen Verhandlungspunkten wurde von den Äbten darauf hingewiesen, der Primas solle der Kurie widerraten, ihm die ordentlichen Geschäfte der einzelnen Kongregationen zu übertragen; es sei Sache der Präsidens, sich ihren besonderen Prokurator aufzustellen. Eine Propositio hob schließlich noch hervor, die Einberufung der Präsidens alle sechs Jahre sei nicht obligatorisch. Die langen Anfahrtszeiten und das hohe Alter einer Reihe der Prälaten konnten hier geltend gemacht werden.

Wenige Monate später, am 13. August (1913), starb Abtprimas de Hempinne in Beuron. Damit begann die zwölfjährige Amtszeit des zweiten Abtprimas, die zweimal um die gleich lange Amtsperiode verlängert werden sollte. Dieser zweite Abtprimas sollte aber auch die Sorge um die CB durch zwei Weltkriege hindurch tragen, und man stand bereits an der Schwelle dieser ersten Weltkatastrophe.

2. Die zweite Präsidessynode (1920)

Am Fest Christi Himmelfahrt 1920 eröffnete Abtprimas Fidelis abends 18.30 Uhr nach der feierlichen Vesper die Präsidessynode. Sie war – wie

32) Papst Benedikt XV. hat im Jahr 1915 die sämtlichen Schulden des Kollegs S. Anselmo übernommen. Archivalische Unterlagen darüber habe ich nicht gefunden außer einer Information der Äbte beim Kongreß 1920; darüber unten.

es auch später öfter gehalten wurde — als vorpfingstliche Novene der Präsidis gedacht. Sie sollte am Pfingstfest ihren Abschluß finden, weswegen die Papstaudienz nicht, wie es sonst üblich war, am Ende, sondern während der Tagung (am 19. Mai) stattfand. In wohlgesetzter, sorgfältig niedergeschriebener lateinischer Rede eröffnete Primas Fidelis wie immer die erste Sitzung und gab einen Überblick über die Situation und gegebenenfalls über die wichtigsten Verhandlungsgegenstände. Gar vieles hatte sich seit 1913 verändert, nicht zuletzt auch politisch. Eine Folge des Krieges war die, daß von überterritorialen Kongregationen Klöster dismembriert wurden und 1920 die belgische Kongregation erstand.

Obenan stand bei der Präsidessynode 1920 die neue Rechtssituation der Klöster und des Ordens, die durch den 1918 promulgierten Codex Iuris Canonici geschaffen war. Ein Ordensrecht lag nun vor mit wichtigen Neuerungen. Neu eingeführt war die Triennialprofeß, Regelung des Übertritts in andere Klöster, der Entlassung eines Religiosen. Der Sinn mancher Canones war nicht eindeutig (c. 101 § 1 ad 1; 131 § 3; 162 § 2 u. a. m.). Die Konstitutionen der Kongregationen mußten dem CIC angeglichen werden.

Ein wesentlicher Punkt ausführlicher Besprechungen war das Thema des Kollegs S. Anselmo. Rechtlich sei es kein Kloster. Leo XIII. hatte verfügt, daß trotzdem von den Alumnen das ganze Chorgebet verrichtet werde, an den Werktagen allerdings ohne die Matutin. Den Alumnen und Professoren müsse genügend Zeit zum Studium bleiben, dementsprechend sollen die Statuten gefaßt werden. Als Titel für S. Anselmo wurde festgesetzt: Internationales Kolleg S. Anselmo. Die Stelle des Subpriors vertrete der Vize- rektor.

Ein weiteres großes Thema war die Brevier- und Liturgiereform. Das benediktinische Kalendarium wurde dabei vereinfacht, das Ferialoffizium wieder in den Vordergrund gerückt, was die Präsidessynode 1907 schon angestrebt hatte. Hingegen beließ man entgegen anderslautenden Vorschlägen das Wochenpsalterium der Benediktusregel. Die Frage nach einem gemeinsamen Rituale und Caeremoniale wurde erörtert, doch standen dagegen die verschiedenen Traditionen in den verschiedenen Ländern.

Neben der Studienordnung kam die wirtschaftliche Lage des Kollegs zur Sprache. Mit großem Dank nahmen die Äbte entgegen, daß durch die Großtat Benedikts XV. die ganze Schuld des Kollegs gegenüber dem griechischen Kolleg (S. Athanasii) getilgt werden konnte. Die Jahrespension der Alumnen (Kleriker) wurde auf 1000 Goldlire festgesetzt; die Professoren blieben wie bisher ohne Honorar.

Bezüglich der Verwaltung der Finanzen wurde bekanntgegeben, daß die Religiosenkongregation seit 1914 dem Abtprimas einen doppelten Rat beigegeben hatte, nämlich den Rektor und Vizerektor des Kollegs, den Zellerar und den Sekretär des Abtprimas, sodann noch die Äbte von Montecassino und Subiaco. Die Präsidis stimmten bei, daß diese Bestimmung beibehalten werden solle, hätten es aber lieber gesehen, wenn die entfernt residierenden Äbte durch den Abt von St. Paul in Rom und den ebenfalls in Rom residierenden Generalabt der Sublazenser ersetzt würden.

Hatte das Thema der monastischen Disziplin seinen ordentlichen Platz in der Präsidessynode, so kam diesmal die Missionsarbeit auch besonders zur Sprache. Erzabt Norbert Weber von St. Ottilien referierte. Primas Fidelis fand anerkennende Worte über die missionarische Tätigkeit der Ottilianer, der englischen und der amerikanischen Kongregationen. Fast kein Monat vergehe, so berichtete er, wo nicht Apostolische Vikare der verschiedensten Gegenden Benediktiner als Missionare erbäten. Wo der Orden ein Missionsgebiet übernehme, sollten Abbatiae nullius errichtet werden.

Keineswegs nebensächliche Anliegen waren die Förderung der Edition der Vulgata. (1933 wurde dafür die Abtei S. Girolamo in Rom gegründet.) Die Äbte wurden um personelle und wissenschaftliche Beihilfe gebeten. Alle fünf Jahre solle hinfort der Ordensschematismus herauskommen. Die Zeitschriften *Studien und Mitteilungen* und die Veröffentlichungen von Maria Laach (Liturg. Texte und Jahrbuch für Liturgiewissenschaft) sollten von den Äbten unterstützt werden. Klostergründungen in der Einflußsphäre einer anderen Kongregation sollten unter den Äbten gütlich geregelt, andernfalls der Hl. Stuhl angegangen werden. Bedürftige Frauen- und Schwesternklöster wurden der Unterstützung besonders empfohlen. Der Abtprimas habe dafür einen gewissen Grundstock angelegt. Die Frage der kassinensischen Privilegien, die auf kommenden Kongressen noch viel erörtert werden sollte, wurde einer siebenköpfigen Kommission unter dem Vorsitz von Abt Raphael Molitor übertragen.

Die Sitzung des 21. Mai beschäftigte sich mit den Nonnen- und Schwesternklöstern sowie den Oblaten³³. Ein gewichtiges 15seitiges lithographiertes Exposé *De Sororum Congregationibus in ordine nostro* lag den Präsidens vor und legte die neue rechtlich-monastische Grundlage über die Schwesternkongregationen auseinander: Diese haben im Gegensatz zu den Nonnen (Moniales) weder feierliche Gelübde noch (päpstliche) Klausur. Ihnen komme in der jetzigen Zeit, so wurde betont, eine besondere Funktion zu. Als Erfordernisse wurden herausgestellt: Rechtliche Konstituierung, asketisch-monastische Disziplin, Spiritualität der Benediktusregel. Die Häuser dieser Schwesternkongregationen seien entweder Priorate oder deren Filialen, sie hätten ein Noviziat usw. Als neue Kongregationen, die im vergangenen Jahrhundert entstanden waren, werden in dem Exposé eingangs besonders genannt solche in Nordamerika und in der Schweiz (Melchthal und M. Rickenbach), auch die Tutzingener Missionsbenediktinerinnen und die Oblatinnen, deren Hauptniederlassung in Heverlé bei Löwen war.

Themen am Rande waren die Privilegien der kassinensischen Kongregation. Dazu gehörte, daß der rechtmäßig gewählte Abt eo ipso bestätigt ist, sofort die volle administrative Gewalt übernimmt und sich der Privilegien dieser (kassinensischen) Kongregation erfreut (Konsekrationsvollmachten,

33) Nach dem Vorbild des franziskanischen Dritten Ordens wurde seit dem Jubiläum von 1880 unter den benediktinischen Kongregationen das Institut der Weltoblaten eingeführt. In manchen Kongregationen wurden sie auch als Regularoblaten in den Konvent aufgenommen.

Altarprivilegien, Beichtjurisdiktion, Gebrauch des Glockengeläutes zu allen kanonischen Horen usw.).

Ein eigenes Thema bildete die Hilfsaktion amerikanischer Klöster (bes. des P. Lukas Etlin!) für die in Not geratenen deutschen und österreichischen Klöster³⁴ und Priesterseminarien. Der Abt von St. Meinrad/USA wünschte, daß die ganze Hilfsaktion über den Abtprimas organisiert würde.

Ein Vergleich zwischen den Äbteversammlungen von 1907 und 1913 mit dieser ersten Nachkriegstagung zeigt, wie viel sich inzwischen in der Kirche und Welt geändert hat. Das Reformwerk Pius' X. ist teils abgeschlossen, teils — in der Liturgie — noch im Gang, und die Benediktiner sind es, die ihre Liturgiereform noch zu einem Abschluß bringen, während jene der Gesamtkirche, vor allem was das Kalendarium anlangt, stecken bleibt bis nahe zum Vaticanum II. Wie hat sich auch der Blick und das Verantwortungsbewußtsein der Verantwortlichen in der CB geöffnet gegenüber den Frauen- und Schwesternklöstern, gegenüber den Klöstern, die durch die Zeitverhältnisse und Kriegsfolgen in Not geraten waren! Der Wert, ja die Notwendigkeit von Äbteversammlungen in solchen Zeiten konnte kaum mehr unterschätzt, geschweige denn in Frage gestellt werden. Die Synode von 1920 gibt bereits das Modell künftiger Äbteversammlungen der CB ab. Und wenn die Äbteversammlungen auch nicht ein detailliertes Bild widerzugeben vermögen, so spiegelt sich dennoch in ihnen die Geschichte und Entwicklung der CB in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen deutlich genug.

3. Aktivitäten des Primas und ein Kompetenzstreit

Eine wichtige Funktion des Primas war die Vorbereitung der Synoden und Kongresse. Ein paar Monate vorher schickte er mit der Einladung die Verhandlungsthemen den Äbten zu. Darauf gingen eine Reihe von Vorschlägen ein. Primas Fidelis verarbeitete diese gewissenhaft und arbeitete daraus die konkreten Vorlagen aus. So geschah es auch 1925. Unterm 12. Mai lud Primas Fidelis die sämtlichen höheren Obern zu Sitzungen und zur Primaswahl nach Rom, denn seine Amtszeit lief am 13. August aus, wurde indes um zwei Monate verlängert, damit der Äbtekongreß zur günstigeren Herbstzeit, aber noch während der Ferien des Kollegs, stattfinden konnte. (S. Anselmo konnte während des Semesters zwar die wenigen Präsidies beherbergen, nicht aber die vielen Äbte für ihren Kongreß.)

Aber in S. Anselmo waren noch wichtige Punkte ungeklärt. Der damalige Rektor Patritius Cummins glaubte, dem Rektor sei gemäß *Summum semper* die Leitung und Disziplin (*gubernationem et disciplinam tenens*) aufgebür-

34) Wie sehr die Not in jeder Hinsicht drückte, bekundet in etwa ein Brief des Abtes von Marienberg (Südtirol) an den Abtprimas unterm 17. April 1920: „... kam mir in den Sinn, wie es wohl bei der Beschaffung der neuen liturgischen Bücher mit dem Papier beschaffen sein werde... Denn die Auslagen dafür werden groß sein und von mancher Communität nur schwer bewältigt werden. Wenn nun dann die neuen Bücher ob des minder geeigneten Stoffes erst noch nicht haltbar wären!“

det — und das stimmte —, während der Primas sich als Oberer aufspielte. Er ließ im Mai 1925 ein Blatt drucken *De rectore Collegii S. Anselmi* und sandte es den Klöstern der CB zu. Auch dem Primas steckte er das Blatt mit einem Begleitbrief des Inhalts zu: Er bedauere sehr, daß er einen solchen Schritt unternehmen müsse, aber er fühle sich in seinem Gewissen verpflichtet, unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen. Er könne nun einmal nicht die Verantwortung tragen ohne die nötigen Machtbefugnisse. Er führte aus, in der Benediktusregel gebe es nur eine Autorität, die des Abtes. Er habe daher seit seiner Amtsübernahme Leitung und Disziplin dem Primas überlassen. Er gebe den zum Kongreß kommenden Äbten zu bedenken, da S. Anselmo eine päpstliche Universität sei — sie war es in Wirklichkeit damals eigentlich noch nicht —, so müsse dessen Oberer auch den Titel Rektor führen. Solle der Abtstitel in S. Anselmo überhaupt beibehalten werden, dann gehöre er dem Rektor. Der Rektor solle sogleich bei der Amtsübernahme den Pro-Rektor (Vizektor) bestellen. Es gehe ihm, so schließt der Schreiber, um sachliche Gründe und Interessen, nicht um persönliche.

Welche Reaktion dieses Flugblatt in den Klöstern ausgelöst hat, bekundet folgendes: Der Präses der bayerischen Kongregation, Abt Plazidus Glogger von St. Stephan in Augsburg, rief unterm 8. Juni die Äbte der bayerischen, der Beuroner und der Ottilianer Kongregation auf den 23. Juni zu einer Konferenz nach St. Bonifaz in München zusammen. Es erschienen die neun Äbte der bayerischen, aus der Beuroner Kongregation die Äbte von Beuroner, Weingarten, Coesfeld, Seckau, Neresheim, Grüssau und der Administrator von Emaus/Prag, sodann die Äbte von Münsterschwarzach und Schweiklberg und der Prior von St. Ottilien (in Abwesenheit des Erzabtes, der in Korea war). In fünfeinhalbstündiger Sitzung befaßte man sich mit den aufgeworfenen Problemen. Abt Raphael Molitor war zu einem klärenden Referat gebeten worden und legte die Stellung des Abtprimas gegenüber der CB und dem Kolleg S. Anselmo dar.

Das Ergebnis der Münchener Besprechung zeichnet sich in folgenden Punkten ab:

1. Die demnächst in Rom zusammentretenden Äbte möchten beim Hl. Vater um eine Errichtungsurkunde der CB *und* des Kollegs S. Anselmo nachsuchen. Konföderation und Kolleg seien zwar zwei verschiedene Institutionen, aber miteinander verwachsen; die Urkunde solle die Natur der beiden Institute darlegen.

2. Die Frage, ob die in Rom versammelten Äbte auch bindende Beschlüsse fassen könnten, wurde dahin beantwortet: Ja — in den Angelegenheiten, die das Wohl des ganzen Ordens unmittelbar berühren. Aber die Präsidessynode könne nicht von sich aus entscheiden, sondern habe die vom Abtprimas vorgelegten Fragen zu beraten. Wünschenswert sei, daß die Präsidessammlung alle vier — statt alle sechs — Jahre stattfinde.

3. Ob S. Anselmo den Titel einer Abtei führen solle oder nur den eines Kollegs? Es sei keine Abtei, aber ein benediktinisches Kolleg, also müsse Chorgebet und monastische Disziplin durchgeführt werden. Einige Teilneh-

mer der Konferenz traten dafür ein, daß das Haus (S. Anselmo) den Titel Abtei erhalten solle. Alle aber sprachen sich dafür aus, daß neben dem Rektor ein Prior eingesetzt werde, der den Abtprimas in der Disziplin unterstütze.

Ferner wurde gefragt, ob auch ein einfacher Mönch zum Primas gewählt werden könne. Eingehend wurde dann auch die Lebenslänglichkeit des Abtprimas erörtert, um die Stellung desselben zu stärken; 9 der 19 Anwesenden entschieden für die 12jährige Amtszeit. Soweit die Hauptresolutionen dieser Münchener Konferenz. Welche Verwirrung hatte das Flugblatt des Rektors gebracht!

Der Erzabt von Pannonhalma und der Präses der bayerischen Kongregation reichten dann noch — geschrieben auf großen Blättern mit dem Briefkopf (Wappen) des Abtes Simon Landersdorfer von Scheyern, der ja auch in München an der Konferenz teilgenommen hatte — ein eigenes Exposé für den Äbtekongreß beim Primas ein, von dem nur erhalten ist Titulus I.: *De Confoederatione et Abbate Primate*³⁵. Die Darlegungen liegen in der Richtung der herkömmlichen Erörterungen über den Abtprimas und ergänzen sie in Einzelpunkten.

4. Der Äbtekongreß 1925 mit Primaswahl

Auf den 1. Oktober 1925 wurden also die Äbte nach Rom gerufen. Die ausgehende Ferienzeit bot sich in S. Anselmo von selbst als geeigneter Termin an. Denn im leeren Haus war für die ständig wachsende Zahl von höheren Oberen das Problem der Unterkunft leicht zu lösen (im Gegensatz zu den ersten Äbteversammlungen, wo die Äbte, damals noch weit weniger, in St. Paul und S. Callisto untergebracht wurden und Zelebrationsmöglichkeit fanden).

Als die Äbte nun im Herbst 1925 in Rom ankamen, war von der Religionskongregation schon ein ängstlicher Zweifel gelöst worden, nämlich die Frage, ob bei der Kopplung von Primaswahl und Sitzungen die Wahl zuerst oder erst hinterdrein erfolgen sollte. Der Bescheid aus dem Vatikan lautete prinzipiell: Der bisherige Primas solle den Sitzungen noch präsidieren, dann sein Amt zur Verfügung stellen, worauf die Wahl erfolgen solle. So wurde es dann auch künftighin gehalten. Auch die Wahlformel wurde jetzt festgelegt: „*Eligo vel postulo.*“ Dies geschah deswegen, weil ein Abbas ordinarius (Montecassino u. a.) nur postulierbar war.

In den Sitzungen jener ersten Oktobertage ging es zu einem guten Teil um die Frage der Stellung des Abtprimas gegenüber der CB in konkreten Situationen. Wichtiger war noch die Lösung der immer noch bestehenden Unklarheiten bezüglich der Stellung des Rektors, und zwar in monastischer Hinsicht. Hier kam man zur Vereinbarung, diesem komme die Rolle eines

35) Der Briefkopf des ersten Blattes läßt darauf schließen, daß Abt Landersdorfer dieses Exposé zu Papier gebracht hat. Da es unvollständig vorliegt, fehlen Unterschriften und Datum.

Priors in den Abteien zu. Er werde wie alle anderen Offizialen vom Abtprimas ernannt.

Bezüglich der kassinensischen Privilegien gab der Abtprimas die Erklärung ab: Es genüge, wenn der Abt von Montecassino diese den einzelnen monastischen Kongregationen verleihe.

Wohl eine erste Reaktion auf die *Litterae Apostolicae Equidem verba* vom 21. März 1924, die besonders von den Söhnen St. Benedikts die Forcierung von hilfreichen Kontakten mit den Christen der östlichen Kirchen forderte, findet ihren Niederschlag in der kräftigen Befürwortung einer tatkräftigen Unterstützung der *Catholica Unio*. Der Abt von Prag, Ernst Vykoukal, wußte Rühmliches zu berichten von der Tätigkeit des P. Augustin von Galen (aus Emaus/Prag), der die *Catholica Unio* eingeführt und verbreitet habe. Durch seine Geschicklichkeit (*sollertia*) habe er in Nordamerika schon 10 000 Mitglieder gewonnen, aus deren Beiträgen bereits etwa 14 junge Orientalen in Rom studieren könnten. Abt Theodor Nève von St. André in Belgien wußte mitzuteilen, es sei im Dorf Pepinster ein neues Zentrum zur Förderung der Union der orientalischen Christen geschaffen worden. Hier könnten mit der Zeit Mönche der CB – mit Erlaubnis ihrer Oberen – aufgenommen werden, die sich dieser Aufgabe widmen wollen. Der Präses der ungarischen Kongregation richtete bei dieser Gelegenheit das Ersuchen an den Abtprimas, er möchte bei günstiger Gelegenheit dem Hl. Stuhl darlegen, wieviel die älteren Klöster Europas und auch Ungarns in ihren Ländern an seelsorglicher und erzieherischer Arbeit leisten, sowohl in den Pfarreien und Seminarien wie auch in den Schulen aller Stufen. Der Abtprimas entledigte sich in diesem Zusammenhang eines speziellen Auftrags seitens der Propaganda und empfahl „dem Eifer“ der Äbte in besonderer Weise Island³⁶.

Nach Abschluß der Besprechungen legte der Abtprimas sein Amt nieder, und so konnte zur Wahl des Nachfolgers geschritten werden, bei der der Abt von Montecassino den Vorsitz führte. Es kam dabei nur zu einem einzigen Wahlgang, denn in diesem vereinigten sich schon 90 der insgesamt zur Verfügung stehenden 107 Wählerstimmen auf den bisherigen Primas Fidelis, der sofort ein bereitwilliges Ja sprach und annahm. (Vier der Wähler waren weder anwesend noch durch einen Prokurator vertreten.)

5. *Der Abtprimas als Visitator und die Präsidessynode 1931*

In den folgenden Jahren sind größere Aktivitäten des Abtprimas Fidelis zu verzeichnen, vor allem Reisen und Visitationen. In den Jahren 1928/29 ließ er die österreichischen Klöster durch die Äbte Simon Landersdorfer/Scheyern und Laurentius Zeller/Trier visitieren. Selber visitierte er dann die brasilianischen Klöster. Schließlich bat der Konvent von St. Ottilien um eine Visitation, die der Primas mit Abt Landersdorfer 1930 durchführte. Das

36) In den 30er Jahren ging das Gerücht, der Papst bzw. die Kurie wollten dringend die Gründung eines Klosters in Nordeuropa und seien sehr enttäuscht über den Abtprimas, weil er keinerlei Macht habe, ein solches Vorhaben durchzusetzen. Vermutlich handelte es sich hierbei um das Island-Projekt.

Hauptergebnis der österreichischen Visitation war — abgesehen von Reformen in den Klöstern — die Vereinigung der beiden Kongregationen von der Unbefleckten Empfängnis und vom hl. Josef zur einen Kongregation von der Unbefleckten Empfängnis durch Pius XI. im Jahr 1930. Die beiden in der Tschechei liegenden Abteien Brevnov-Braunau und Rajhrad wurden aus politischen Gründen ausgegliedert, die Abtei Marienberg (in Südtirol) der schweizerischen Kongregation zugeteilt.

Auf der Präsidessynode 1931 (16.—21. Mai) wurden im wesentlichen dieselben Themen angegangen wie 1920. Ein neuer Aspekt tat sich für S. Anselmo dadurch auf, daß Papst Pius XI. allerjüngst am 4. Mai 1931 neue Normen für die Universitäten herausgegeben hatte, die sich für S. Anselmo fühlbar machten, da es den päpstlichen Hohen Schulen gleichgestellt behandelt und zwei Jahre später offiziell als eine solche anerkannt wurde; daher wurde am 17. und 18. Mai (Woche vor Pfingsten!) die Frage debattiert, wie weit die einzelnen Kongregationen zum Ausbau des Lehrkörpers des Kollegs und der einzelnen Fakultäten (Theologie, Philosophie, kanonisches Recht) beitragen könnten. Neben dem Rektor ist jetzt auch die Rede von Dekanen der Fakultäten, aber auch vom Ausbau der Bibliothek, Schaffung von Laboratorien und anderem mehr. Bezüglich der Finanzen wird im Kolleg ein jährliches Defizit von 60 000 Lire festgestellt. Dieses Defizit sei bisher behoben worden. Nunmehr aber stünden größere Ausgaben bevor. Den Äbten von Beuron und Maria Laach dankte der Primas eigens für die Überlassung mehrerer Brüder, die seit vielen Jahren schon unentbehrliche Hilfe und Dienste im Kolleg leisteten.

Bemerkenswert in der Eröffnungsrede des Abtprimas war die besorgniserregende Feststellung zum Kapitel Disziplin gewesen, da der (erste) Weltkrieg die Fundamente jeglichen Ordenslebens erschüttert habe. Die wirtschaftliche Lage sei unsicher durch die Arbeitslosigkeit und andere ungünstige Verhältnisse. Dadurch seien manche Klöster in eine kritische Lage geraten, ja dem Ruin nahegekommen. Schlimmer noch sei die Erschütterung der sozialen und bürgerlichen Ordnung vielerorts, vor allem auch die traurige Lage der russischen Länder. Der Friede in den Klöstern sei in Gefahr. Der *spiritus rebellionis contra legitimam auctoritatem* versuche, in die Klöster einzudringen. Der Abtprimas stütze sich hier auf Veröffentlichungen der Religiosenkongregation. Aus seiner Tätigkeit als Primas berichtete er (in der ersten Sitzung), er habe in den vergangenen sechs Jahren eine Reihe von Klöstern in Europa, Nord- und Südamerika besucht. Die Zahl der Mönche sei seit 1925 um 900 gestiegen, es herrsche das Bestreben im echten Geist der Regula zu leben. Der Hl. Stuhl habe ihm die Geschäfte der brasilianischen Kongregation übertragen und er vertrete auf dieser Synode diese Kongregation. Bei der Behandlung der Nonnen erwähnte der Primas, in Italien lebten etwa 1200 Nonnen in ungefähr 90 Klöstern in drückender Armut, deren Notlage ihm sehr am Herzen liege.

Das Thema der Union der Orientalen, das im Äbtekongreß sechs Jahre zuvor schon besprochen worden war unter dem Hinweis auf die *Catholica Unio*, damals nicht ausdrücklich Bezug nehmend auf *Equidem verba*, findet

nunmehr 1931 seine besondere Würdigung. Es wird vom Abtprimas selber zur Sprache gebracht, allerdings exklusiv auf Rußland beschränkt. Im Sitzungsprotokoll ist darüber (Tit. VII p. 27) vermerkt:

Rmus Abbas Primas refert de opere *Unionis Russiae cum Ecclesia Romana*, quod quidem opus, uti omnes norunt, Summus Pontifex Pius Pp. XI septem abhinc annis per Litteras «Equidem verba» imprimis monachis O. S. B. promovendum commisit.

Interea proprium monasterium huic fini destinatum in vico Amay, dioecesis Namurcensis (Belgium) incoeptum est, necnon in abbatia S. Procopii apud Lisle et in abbatia S. Josephi in Guestphalia initia quaedam facta sunt.

Rmi Praesules ducunt hoc opus a monasteriis O. S. B., licet innumeris aliis officiis ac oneribus sint gravata, valde promovendum esse, et quidem eum in finem:

a) Orationes peculiare Deo offerantur necnon res adversae Russiae saepius precibus religiosarum familiarum et populo fidei commendentur;

b) Spiritus fidei et apostolatus magis magisque excolatur, quo repleti monachi, data occasione, omnibus viribus opera sua pro unione Russiae impendant.

Auch das Thema Missionen fand im Primas einen warmen Befürworter. Er legte dar, es seien in den letzten Jahren oft Bitten an die Propaganda ergangen, es sollten Benediktinerklöster in China, in Japan, in Mittelafrrika und Indien gegründet werden. Apostolische Delegaten und Vikare hätten geäußert, auf diesem Wege könnte das Christentum bei den Einheimischen einen starken Auftrieb gewinnen. Der Kardinalpräfekt habe deshalb inständig gebeten, der Abtprimas möge den Äbten solche Gründungen empfehlen. Mehrere der Präsidés erklärten dazu, auch ihnen selber seien des öfteren solche Bittgesuche aus den Missionen zugegangen. Auf Bitten des Abtprimas referierte dann Erzabt Chrysostomus Schmid von St. Ottilien aus den Erfahrungen St. Ottiliens über die Bedeutung eines Benediktinerklosters im Missionsland. In ähnlicher Weise tat dies dann auch der Abt von Maredsous bezüglich der Abtei St. André.

Ihren gebührenden Platz fanden bei den Besprechungen auch die Studien und Publikationen. Als Neuerung war zu vermerken der Hinweis des Abtes Ildefons Herwegen, daß in seiner Abtei eine neue benediktinische Akademie (später Ildefons-Herwegen-Institut genannt) gegründet worden sei. Abschließend zum Kapitel Studien betonte der Abtprimas (lateinisch): S. Anselmo könne nur blühen, ja überhaupt nur existieren unter der Voraussetzung der andauernden Anstrengungen sämtlicher Kongregationen.

Dieser Kurzbericht über die Präsidessynode 1931 mag genügen. Es geht uns ja nicht darum, alle dabei besprochenen Themen aufzuführen, sondern nur jene, die für Geschichte, innere Ausrichtung und Entwicklung der CB irgendwie charakteristisch und von Bedeutung sind.

6. Äbtekongreß und Abtprimaswahl 1937

Mit einigem Erstaunen liest man im Protokoll von 1937, daß das feierliche Eröffnungsamt des Äbtekongresses am 29. September, am Michaelsfest, vom Rektor des Kollegs, P. Athanasius Staub (von Einsiedeln) gehalten wurde.

Das Erstaunen findet aber gar bald hinreichende Erklärung, wenn man im Sessionsbericht erfährt, daß auf diese Weise gleich zu Beginn des 50jährigen Bestehens des 1887 von Papst Leo XIII. erneuerten Anselmianums gedacht wurde, mithin des 50jährigen Bestehens des jetzigen Kollegs S. Anselmo auf dem Aventin als Institut.

Auch eines anderen, eines persönlichen Jubiläums wurde gedacht, nämlich des 40jährigen Priesterjubiläums des dem Kongreß präsidierenden Abtprimas Fidelis, dem zu Beginn der ersten Sitzung vom Abt-Bischof Gregor Diamare von Montecassino die Glückwünsche der gesamten Äbte ausgesprochen wurden. Daraufhin wurden — wie herkömmlich — die beiden Vizepräsidenten und drei Sekretäre aus den Reihen der Äbte gewählt. Nach Verlesung der Teilnehmerliste, Einschärfung des Secretum über die Verhandlungsgegenstände und dem Beschluß, dem Hl. Vater ein Ergebenheitstelegramm zu schicken, fand die erste Sitzung ihren Abschluß.

In der zweiten Vollsitzung sprach der Abtprimas zuerst über das Collegium et Institutum Pontificium S. Anselmi, das seit 50 Jahren blühe und einen guten Beitrag zur glücklichen Entwicklung des gesamten Ordens geleistet habe (*pro felici totius Ordinis evolutione contribuere potuerat*). Wie es nicht anders sein konnte, empfahl der Primas das Kolleg dringend der Unterstützung der Äbte. Vor allem brauche das Kolleg mehr Professoren; für die Theologie benötige man 16 Professoren, für die Philosophie einen Stab von mindestens 8 Professoren; und wenn die kanonistische Fakultät ausgebaut werden solle, benötige man dafür wenigstens 6 Professoren. Dann kam die Sprache auf die nötigen materiellen Hilfsmittel. Der Primas beschloß dieses Thema mit dem Bemerkten, die Äbte der einzelnen Kongregationen sollten bis zur nächsten Sitzung unter sich vereinbaren, was sie und ihre Kongregation dafür aufzubringen gedächten.

Beim Thema *De cultu divino* ging es um das allgemeine benediktinische Kalendarium, sodann über die Feier der Osternacht, des weiteren um die Frage eines einheitlichen Rituale und Caeremoniale für die ganze CB. Als Spezialfall wurde dann bereits die Feier des 1400. Todesjahres des hl. Benedikt angegangen (am 30. September). Hier bot die Chronologie erhebliche Schwierigkeiten und es wurde schließlich abgestimmt, wann das Zentenar zu feiern sei. Von den 117 Stimmen entschieden sich 80 für das (historisch völlig unrichtige) Jahr 1943, 37 der Stimmen für ein anderes Jahr. Bekanntlich wurde das Jubiläum dann 1947 gefeiert.

Gelegentlich der Präsidessynode 1931 hatte der Abtprimas darauf hingewiesen, daß sich die einzelnen Kongregationen eventuelle Seligsprechungsprozesse angelegen sein lassen sollten. Dieses Mal kamen gleich vier in Rom anhängige Causae von Benediktinern bzw. Benediktinerinnen zur Sprache; unter den Diözesanprozessen seien jene des Kardinal Dusmet und des Abtes Maurus Xaverius Herbst von Plankstetten († 1757). Der Abt von Solesmes bemerkte dazu, in verschiedenen französischen Diözesen sei ein Verfahren zur Seligsprechung für verschiedene Märtyrer der französischen Revolution im Gange. Der Abt von Augsburg forderte, daß das Verfahren für die 30 im spanischen Bürgerkrieg kürzlich ermordeten Benediktiner eingeleitet werde.

Noch andere Fälle wurden vorgebracht, und der Abtprimas ermunterte, man solle nicht so zimperlich sein in dieser Sache, sofern feststeht, daß ein Ordensmitglied im Ruf der Heiligkeit gestorben sei. Der bayerische Präses bat dann dringend im Auftrag des Kardinals Faulhaber von München, es möchte der Informativprozeß für die Seligsprechung des P. Lukas Etlin vorangetrieben werden. So kam 1937 bei der Äbteversammlung entsprechend einer früher vom Abtprimas gegebenen Anregung zu diesem Kapitel überraschend viel Material zusammen.

Als ganz neuartiges Thema tauchte der Versuch der Gründung eines reinen Brüderklosters auf, ein Projekt, das durch Zeitschriften in Europa und Nordamerika propagiert wurde. Man konnte dabei auf einen Versuch des berühmten Chinamissionars P. Vincent Lebbe, der die Benediktusregel zur Grundlage habe, hinweisen. Der Ottilianer Präses brachte Bedenken vor und verwies darauf, daß bereits ein Oblateninstitut bestehe. Diesem könnten sich die Förderer des neuen Projekts anschließen. Abschließend erklärte der Abtprimas, der Orden St. Benedikts sei jetzt ein klerikaler Orden und keinem anderen Institut stehe es ohne ausdrückliche Erlaubnis des Hl. Stuhles zu, sich Söhne des hl. Benedikt zu nennen.

Als man zum Thema Mission und äußere Aufgaben übergang, bemerkt das Protokoll (S. 24), daß darüber in den Ordensannalen ausführlich Bericht erstattet werde. Dennoch leitet es die diesbezüglichen Referate mit einem ungewohnt emphatischen Satz ein:

Magno cum gaudio et gratiarum actione Revmi Patres prorsus mirabilia audiunt, quae in diversis terrae regionibus a missionariis Benedictinis in praedicatione evangelii Christi in honorem Dei facta sunt.

Als erster gab Erzabt Chrysostomus Schmid von St. Ottilien Einblick in das missionarische Arbeiten dieser Kongregation im Apostolischen Vikariat Eshowe in Südafrika, in den Abbatiae nullius von Peramiho und Ndanda in Ostafrika und in den Apostolischen Vikariaten Wonsan und Yenki in Nordkorea bzw. in der Mandchurei. Der Erzabt betonte, daß die Missionare Mönchtum und Mission miteinander zu verbinden trachten, weswegen in den Missionsländern möglichst bald Abteien als monastische und missionarische Zentren errichtet werden.

Anschließend referierte der Präses der schweizerisch-amerikanischen Kongregation über deren Indianermission in Dakota, auf einer Insel nahe Vancouver und unter den Schwarzen in Louisiana. Sodann berichtete Abt Laurentius Zeller über die Mission in Rio Branco, dann der Abt von Engelberg über das Große Seminar in Yaoundé in Kamerun. Zuletzt sprach der Erzabt von Beuron über die Gründung Tonogaoka in Japan, die sein Kloster gemacht hatte.

Weit mehr als noch vor sechs Jahren (bzw. schon 1920 und 1925) spielte auf diesem Kongreß die Frage der Union der Orientalen eine Rolle. Der Abtprimas ließ zu Beginn dieses Programmpunktes die Apost. Lit. *Equidem verba* vom 21. März 1924 eigens vorlesen, was vielleicht damit begründet war, daß diese in den Acta Apost. Sedis nicht publiziert und nur schwer

erreichbar waren. Im Anschluß daran erfolgten Berichte und Diskussion in folgender Art (Protokoll S. 26 f.):

Revmus Abbas-Praeses Congregationis Sublacensis animadvertit vocem «Unio Ecclesiarum Orientalium» non esse adaequatam, sed ejus in locum potius dicatur «reditus ecclesiarum orientalium ad unionem».

Deinde Abbas Primas rogat eos ex Patribus congregatis, qui peculiari modo operi «Unionis» sese dedicaverant, ut quae hucusque facta fuerunt, exponant. Primus Revmus Abbas-Praeses Congregationis Sublacensis et Visitator Apostolicus prioratus de Amay, lucidissime narrat foundationem prioratus de Amay ejusque vicissitudines atque labores usque ad hanc diem.

Proinde Revmus Abbas S. Procopii de Lisle fusius exponit multimodam activitatem, quae a sua abbatia exercetur in ordine ad reducendos orientales dissidentes ad unitatem ecclesiae Romanae secundum normas supradictarum litt. apostolicarum.

Tertio Revmus Abbas Metamensis et Administrator Apostolicus Altahensis disserit de modo, quo abbatia de Niederaltaich coepit laborare pro opere «unionis» cum intentione condendi domus religiosas ad confines Russiae sitas.

Ultimo loco Revmus Abbas-Praeses Congregationis Beuronensis exponit partem litterariam hujus operis minime esse neglectam. Abbatiam S. Joseph de Gerleve coepisse, aliquot abhinc annis, publicare seriem scientificam sub titulo «theologia ecclesiae orientalis», quam omnibus enixe commendat.

In fine Revmus Abbas Primas mentionem facit operis unionis, quod dicitur «unio catholica», in quo duo monachi O. S. B. praeclari modo laborant, nempe R. P. D. Augustinus de Galen, monachus Emautinus, qui auctor fuit «unionis catholicae», nunc autem Friburgi in Helvetia munere fungitur secretarii generalis, et R. P. D. Chrysostomus Baur, monachus Seccoviensis, moderator unionis catholicae in Germania necnon rector collegii S. Andreae, quod Emmus Cardinalis de Faulhaber Monachii fundare voluit. In Brasilia Revmus Abbas D. Petrus Röser de «unione catholica» optime meritus est.

Concludendo Revmus Abbas Primas exoptat monetque, ut operarii in hac vinea Domini et ipsi unum sint utque abbatiae uniuscujusque nationis juxta mentem Summi Pontificis quasi foedus ineant de opere communi conatu promovendo.

Es mag hier erlaubt sein, einen Blick auf die fernere Entwicklung des Unionsgedankens in der CB zu werfen. Die Unionstendenzen erhielten bald starke Impulse durch die ökumenischen Bestrebungen des Papstes Johannes XXIII. Diesen verschlossen sich die Benediktiner in keiner Weise. Der Äbtekongreß 1959 gründete deswegen einen Rat für die Förderung der Ökumene. Das Zentrum dafür war das Priorat Chevetogne mit einem Sekretariat im Griechischen Kolleg in Rom. Außerdem wurde gemäß *Equidem verba* in jedem Land für das Werk der Unio je ein Kloster vorgeschlagen, so für Deutschland Niederaltaich, für Österreich St. Peter in Salzburg, für die Schweiz Einsiedeln. Der Unionsgedanke war also damit auf eine breite Operationsbasis gestellt. Vielleicht war etwas von dem erreicht, was Leo XIII. mit der CB von Anfang an intendiert hatte. Allerdings hatte sich die Welt inzwischen sehr verändert.

Was indes die für Benediktiner möglichen Formen apostolischen Wirkens angeht, so standen sich da auch nach dem 2. Weltkrieg und stehen sich heute

noch zwei sehr verschiedene Auffassungen gegenüber. Die kontemplativ-monastische Richtung glaubte, die Aufgabe der Klöster darin erfüllt zu sehen, daß sie dem Seelsorgsklerus die Möglichkeit bietet, durch das Kloster die für sie notwendige Förderung und Beratung zu finden. Die aktiv und pastoral ausgerichteten Klöster dagegen sahen und sehen es als ihre Pflicht an, selbst seelsorgliche und schulisch-erzieherische Zentren in ihrem Land oder ihrer Diözese zu sein. Erst recht wird der apostolische Auftrag an die Benediktiner von den Klöstern betont, die sich der Heidenmission widmen. Diese letztere Richtung sah sich durch *Equidem verba* voll und ganz bestätigt. Doch auch ihr selbst wurden durch die neuen ökumenischen Tendenzen weitreichende Aufgaben und eine gewisse Umstellung auferlegt. Indes ist es heute noch zu früh, die aufgebrochenen Entwicklungstendenzen in ihrer Rückwirkung auf die monastische Spiritualität und Ausrichtung der heutigen Benediktiner zu umreißen oder gar zu bewerten.

Zum Titulus VII. in der siebten Plenarsitzung ergab sich als erstes die Feststellung, daß eine Reihe von Nonnenklöstern deswegen in einer recht trostlosen Lage sind, weil sie vom Orden bzw. der Leitung von Benediktinern getrennt sind. Der Abtprimas empfahl deswegen entweder eine Inkorporation der Nonnenklöster in Mönchskongregationen oder, wenn dies nicht möglich ist, einen Zusammenschluß von Nonnenklöstern zu Kongregationen, und wenn auch dies nicht in Frage komme, geistliche und materielle Hilfe seitens der Männerklöster des Ordens. Klage wurde darüber erhoben, daß sich manche Nonnen als kassinensisch bezeichnen ohne es zu sein; andere als Benediktinerinnen, gleichfalls ohne Berechtigung. Die Frage wurde schließlich noch erörtert, wie der Notlage kaum lebensfähiger Frauenklöster abgeholfen werden könne. Der Abtprimas empfahl Hilfeleistung.

In der achten und letzten Vollsitzung am 2. Oktober (Samstag) wurde zuerst (als Einschub) der Vorschlag des belgischen Präses erörtert, ob häufigere Zusammenkünfte der Äbte stattfinden sollten. Er schlug vor: Die Präsidessynode solle drei Jahre, der Äbtekongreß alle sechs Jahre stattfinden. Es wurde festgestellt, daß der Primas nach *Summum semper* die Äbte auch öfter zusammenrufen könne, nicht bloß alle zwölf Jahre. Schließlich wurde abgestimmt mit dem Ergebnis, daß von 121 Stimmen (102 anwesend und 19 vertreten) 94 zugunsten des eingebrachten Vorschlags stimmten, d. h. alle 3 Jahre Präsidessynode und alle 6 Jahre Äbtekongreß, so daß also der nächste Äbtekongreß für 1943 vorgesehen wurde.

Über die Schwestern (Sorores) wurde in ähnlicher Weise wie über die Nonnen (Moniales) beraten, ob der Titel Sorores Benedictinae (= Benediktinerinnen) erlaubt sei usw. Auch hier spielte die Frage der notwendigen Unterstützung eine große Rolle.

Nachdem am Wochenende die Sitzungen abgeschlossen worden waren und der Abtprimas sein Amt niedergelegt hatte, schritt man am Montag, dem 4. Oktober 1937, zur Neuwahl. Das feierliche Heilig-Geist-Amt wurde wiederum vom Rektor P. Athanasius Staub zelebriert.

Gemäß dem Dekret vom 7. Februar 1927 führte der Abt von Montecassino den Vorsitz. Von den 120 Wahlberechtigten waren 19 entschuldigt, jedoch

durch einen Prokurator vertreten. Der erste Wahlgang ließ drei ernsthafte Kandidaten erscheinen: Abt Fidelis mit 48 Stimmen, Laurentius Zeller mit 36 und Alkuin Deutsch mit 24 Stimmen. Im zweiten Wahlgang errang der Spitzenkandidat 66 und im dritten Wahlgang 88 Stimmen, und so war der bisherige Primas zum dritten Mal auf zwölf Jahre gewählt. Aber schon stand man an der Schwelle des zweiten Weltkrieges, währenddessen die Tätigkeit des Abtprimas lahmgelegt war, währenddessen auch Alter und Krankheit seine Kräfte aufrieben, bis der 76jährige am 9. Januar 1947 starb.

Die Kriegsverhältnisse erlaubten während dieser dritten Amtsperiode des Abtprimas Fidelis weder einen Äbtekongreß noch eine Präsidessynode. Selbst die Korrespondenz zwischen den einzelnen Klöstern und dem Primas war lange Zeit, je nach Kriegsverhältnissen, unterbunden oder erschwert. Umso bedauerlicher war es, daß bei Kriegsende kein einsatzfähiger Primas der CB zur Verfügung stand. Dennoch hatte die CB allen Grund, Abtprimas Fidelis ein dankbares Andenken zu bewahren, der 33 Jahre hindurch die Last dieses Amtes getragen hat und weit über die Äbtezusammenkünfte hinaus, die durch seine Vorarbeiten wertvolle Früchte gezeitigt haben, das Wohl der Klöster und Kongregationen, nicht zuletzt auch der Benediktinerinnen, durch besondere Aktivitäten gefördert hat.

Große Heimsuchungen brachten die Kriegszeiten über viele Klöster, angefangen vom spanischen Bürgerkrieg, den Verfolgungen in den Ländern hinter dem eisernen Vorhang und schließlich der zweite Weltkrieg. Doch das betraf die einzelnen Klöster und Kongregationen, jedoch nicht das Gefüge der CB. Eine Folge des großen Krieges und der Veränderung der politischen Landkarte aber war die Bildung einer neuen Kongregation, der slawischen Kongregation: Congregatio Slava S. Adalberti Ep. Mart. Sie wurde von Papst Pius XII. 1945 errichtet. Außer den einfachen Prioraten Cokova in Jugoslawien und Lubin in Polen sind all ihre Klöster aufgehoben, nämlich die Abteien Brevnov, Emaus/Prag, Rajhrad. Der Konvent in Braunau fand Asyl in Rohr in Niederbayern. Als eine Art Prokura der Kongregation existiert das Klösterlein in Norcia unter einem Prior Administrator.

IV. Neuansätze in der Nachkriegszeit und die Lex propria

Die Äbtekongresse waren ein wertvolles Instrument der CB geworden. Nicht umsonst war die frühere reservierte Haltung der Äbte gegenüber dieser Einrichtung von Grund auf gewandelt worden, so daß 1937 der drei- bzw. sechsjährige Turnus der Präsidessynodes- bzw. Äbtezusammenkünfte beschlossen worden war. Eine nicht unwesentliche Voraussetzung für die Nützlichkeit und Ergiebigkeit dieser Zusammenkünfte war deren sorgfältige Vorbereitung, nicht zuletzt mittels der stetigen Kontakte zwischen den Äbten und dem Primas in Rom durch Besuche oder brieflichen Austausch.

1. Vorbereitungen zum Äbtekongreß 1947

Als es 1947 nötig war, den Äbtekongreß zur Wahl des neuen Abtprimas einzuberufen, galt es zunächst, ein Schema der in den vorangehenden Sitzungen zu behandelnden aktuellen Themen aufzustellen, desgleichen bedurfte

es eines Leiters des bevorstehenden Kongresses. Durch den Ausfall des bisherigen Primas war in all diesen Punkten ein Vacuum vorhanden, das es zunächst auszufüllen galt. Die Religiosenkongregation griff hier ein, vermutlich beraten vom damaligen Rektor von S. Anselmo, P. Ulrich Beste (von Collegetille/USA). P. Beste hatte als Kanonist einen Namen und war Konsultor bei einigen Kongregationen an der Kurie. Es wurde nun zur Vorbereitung des Äbtekongresses zunächst von der Religiosenkongregation eine achtköpfige Kommission aufgestellt, die eigentlich nur ein erweiterter Rat des Abtprimas war: Zu den römischen Äbten von St. Paul und S. Girolamo kam der Abt von Engelberg, der Prokurator der englischen Kongregation, P. Ulrich Beste, der Rektor des Griechischen Kollegs und P. Gerhard Osterle (Kanonist in S. Anselmo).

Am 31. März gab diese Kommission an alle Äbte eine Liste der Verhandlungsgegenstände aus. Darauf trafen die Antworten der Äbte ein. Aus diesen Unterlagen wurde dann das endgültige Verhandlungsprogramm zusammengestellt und am 18. August von der Religiosenkongregation approbiert. Am 29. August ging dem Rektor P. Beste ein Schreiben der Religiosenkongregation zu, das ihm mitteilte, S. Heiligkeit habe ihn zum Präsidenten des bevorstehenden Äbtekongresses aufgestellt. Für die Äbte war das eine Überraschung. Sie mochten diese Bestellung zugleich als eine gewisse Zumutung empfinden, auch als ein Signal, das ihnen sagen sollte, wen die Religiosenkongregation sich als künftigen Primas wünschte. Es war ja möglich, daß ein Mönch Abtprimas wurde.

2. Äbtekongreß und Abtprimaswahl im September 1947³⁷

Auf den 9. September erschienen die Äbte termingerecht in S. Anselmo. Das Eröffnungsamt am folgenden Morgen zelebrierte der Abt-Bischof Ildefonso Rea von Montecassino, worauf sich um 9.30 Uhr die erste Sitzung anschloß. Gleich zu Beginn derselben erhob der Abt von Solesmes Einspruch gegen einige Unterlassungen in der Vorbereitung bzw. Benachrichtigung bezüglich des Kongresses und bat bei aller Ehrfurcht gegenüber dem Hl. Stuhl: „ne talis procedendi modus tanquam exemplum habeatur pro futuro.“

In den Verhandlungen wurden zunächst verschiedene Fragen aufgeworfen bezüglich der Tatsache, daß es Klöster gibt, die keiner Kongregation angehören. Zur CB könne ein Kloster nur über die Zugehörigkeit zu einer Kongregation gehören. Die Frage, ob auch Konventualpriorien zum Äbtekongreß einzuladen seien, wurde besprochen und negativ entschieden. Ein

37) Von 1947 an ist das Wahlprotokoll oder ein Auszug in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, für die früheren Primaswahlen ist das Wahlprotokoll nur in einem (handgeschriebenen) Exemplar im Primatialarchiv vorhanden.

Stimmrecht bei der Primaswahl wurde für den Rektor des Kollegs postuliert, von den Äbten aber abgelehnt. Doch könne der Rektor stets zu den Sitzungen gerufen werden. Über die Stellung des Abtprimas gab es Fragepunkte, auch über die Sedisvakanz des Primasamtes. Auch die Themen Moniales, Sorores und Oblaten wurden behandelt. Die liturgischen Fragen wurden zwar erörtert, aber dann der liturgischen Kommission übertragen. Überhaupt beginnt jetzt die Ära der Kommissionen, und bald bricht eine Ära sich überstürzender Entwicklungen an, die erst im weiteren Verlauf der nächsten Jahre sich genauer abzeichnen. Mit der zehnten Vollsitzung schloß der erste Teil dieses Äbtekongresses am 15. September.

Noch am selben Tag kam es um 17.00 Uhr zur Primaswahl, die ja vom Krieg her mit politisch-nationalen Emotionen, Rücksichten und Überlegungen belastet war. Der Vorsitz bei der Wahl fiel nach Recht und Tradition dem Erzabt Ildefons Rea von Montecassino zu. Daß die Tendenz nach einem „neutralen“ Kandidaten ging, war von vornherein klar. Dennoch war das Ergebnis des einzigen Wahlgangs überraschend. Auf Abt Benno Gut von Einsiedeln entfielen von den 119 Stimmen insgesamt 96, nur 10 auf P. Beste, wozu noch 13 Splitterstimmen kamen. Daß die Äbte den vom Vatikan so überdeutlich empfohlenen P. Beste übergangen, konnte ihnen gewiß nicht übel vermerkt werden. Selbst wenn damals noch das äbtliche Standesbewußtsein mitspielte, so mußte den Äbten doch ein Primas erwünscht sein, der sich im Amt eines Abtes bereits bewährt und womöglich profiliert hatte.

Nun aber war die Wahl auf einen Abbas ordinarius gefallen. Das war eine Postulativwahl, die vom Vatikan bestätigt bzw. anerkannt werden mußte. Das war indes nicht das einzige Hindernis. Es gelang, Papst Pius XII. nahezubringen, daß dem Konvent von Einsiedeln der Verlust seines derzeitigen Abtes nicht zugemutet werden sollte. Daraufhin erklärte Pius XII. dem am 16. September um 11 Uhr zur Audienz erschienenen Gewählten: „*Attentis specialibus circumstantiis monasterii tui nec potes nec debes acceptare, quia necessarius es monasterio tuo.*“ Diesen Bescheid teilte Erzabt Ildefons Rea, der als Begleiter bei dieser Audienz dabeigewesen war, den Wählern in S. Anselmo um 16.30 Uhr mit und eröffnete sofort die Wahl-sitzung. Diesmal waren 120 Stimmberechtigte, von denen 96 persönlich anwesend und 24 durch einen Prokurator vertreten waren. Im wiederum einzigen Wahlgang entfielen 81 Stimmen auf Abt Bernhard Kälin von Muri-Gries, 11 auf P. Beste neben kleineren Anteilen. Über die Annahme befragt, erklärte der Gewählte: Er sei bereit, das Kreuz auf seine Schultern zu nehmen zum Wohl des ganzen Ordens. Sogleich wurde der Abt von St. Paul zum Papst zur Einholung der Bestätigung geschickt. Mittlerweile wählten die Äbte die zum Rat gehörigen beiden Äbte des Primas, und zwar den Abt von St. Paul, Hildebrand Vanucci, und Abt Petrus Salmon von der Abtei S. Girolamo in Rom. Nach kurzer Unterbrechung der Sitzung konnte der Wahl-präses den Äbten mitteilen, daß der Papst die Bestätigung der Wahl ausgesprochen und damit Bernhard Kälin der neue Abtprimas sei. Mit dem Te Deum in der Kirche schloß der spannungsreiche Tag. Die CB hatte nunmehr wieder einen Primas. Zum letzten Mal auf zwölf Jahre!

3. Der Rotstift der Religiosenkongregation

Als die Präses auf den 8. November 1950 zu ihrer Synode nach Rom kamen, erlebten sie eine nicht geringe Überraschung. Zusammen mit der kurzen Liste der Beratungsgegenstände wurde ihnen eine kleine Broschüre eingehändigt, die sich *Lex propria seu Statuta Generalia Confoederationis Congregationum monasticarum Ordinis Sancti Benedicti* nannte. Diese *Lex propria* wurde, wie es nicht anders sein konnte, der erste und wichtigste Beratungspunkt der folgenden Tage. Abtprimas Bernhard erklärte eingangs, er habe trotz allen Bemühens keine Approbation des Protokolls der Sitzungen des letzten Äbtekongresses von 1947 erhalten können. (Noch 1959 lag das Protokoll für die Äbte nicht gedruckt vor.) Die Religiosenkongregation verfolge die Absicht, so erklärte der Abtprimas, alle Protokolle der vorausgehenden Kongresse wie auch die Dekrete des Hl. Stuhles, die sich auf die Konföderation beziehen, in einem Buch zu sammeln unter dem Titel *Lex propria seu Statuta Generalia*, und dieses Büchlein hätten die Präses nun vor sich.

Die Religiosenkongregation, so fuhr der Primas fort, „hanc Legem propriam nobis non simpliciter imposuit, sed benigne proposuit“. Die Präses sollten sich darüber äußern. Diese *Statuta* hätten einen eigenen Charakter³⁸.

Danach wurde die Diskussion über diese *Lex propria* (= LP) eröffnet. Sogleich wurde geäußert, hinsichtlich der lateinischen Sprache lasse dieser Libellus vieles zu wünschen übrig: „Omnino non placet“ sagte der Erzabt von M. Der Primas von Ungarn bemerkte: „Wir nehmen die *Lex* dankbar an, halten aber Änderungen und Verbesserungen für nötig.“ Der Beuroner Präses (Bernhard Durst) hob klug hervor, die *Lex propria* sei nötig bezüglich des rechtlichen Status des Abtprimas. Die LP sammle nicht einfach, was in den früheren Kongressen erörtert worden sei, sie lege vielmehr ein neues Fundament. Sache der Präses sei es einzig, das Ganze dem Geist der Benediktusregel anzupassen.

Sichtlich betroffen waren die Präses darüber, daß die LP nicht von Benediktinern und ohne deren Wissen ausgearbeitet worden war. Im Verlauf der Aussprache legte Abt Bernhard Durst dar, der Abtprimas habe seine Autorität vom Kongreß, übe sie aber aus kraft seines eigenen Amtes bei Unantastbarkeit der Autonomie der einzelnen Kongregationen. Mit Recht stießen sich die Äbte an den Eingangssätzen der LP, weil da die Benediktiner als „schwarze“ (nigri seu atrati) Benediktiner bezeichnet wurden, desgleichen beanstandeten sie den Ausdruck „Orden vom hl. Benedikt“.

Am darauffolgenden Tag (9. November) kam zur Abendsitzung der Subsecretarius der Religiosenkongregation, P. Arcadius Larraone, der Haupt-

38) Die Auffassung, daß eine *Lex propria* nur für die CB bestehe, ist irrig. Dieser Ausdruck ist in der kurialen Sprache beheimatet; die römische Rota hat längst vor der CB ihre *Lex propria* erhalten.

redakteur der LP, um den Präsidens den Geist dieses Gesetzeswerkes zu erläutern. Er hob folgende Gesichtspunkte hervor:

1. Durch die LP sollen die fundamentalen Punkte, die durch die Dokumente der Päpste festgelegt (*stabilita*) sind, gesichert werden (*tuto ponantur*). Über diese Dinge gebe es keine Diskussion. Die übrigen Dinge könnten in brüderlicher Aussprache geregelt werden.

2. Wir wollen — so sagte er — die Autonomie der einzelnen Kongregationen erhalten (*conservare*) und die Entscheidungen der früheren Kongresse sichern (*in tuto ponere*).

3. Der Religiosenkongregation läge daran, die Stellung des Abtprimas genauer abzuklären (*conditionem Abbatis Primatis clariorem reddere*). Wörtlich führte er aus:

„Ideo ponderavimus verba Legis; decursu trium annorum insudavimus in ea compilanda. Proinde bis cogitate et caute procedite in correctionibus.“

P. Larraone fügte einlenkend bei, wenn Formulierungen nicht klar genug seien, „libenter disputabimus de ipsis. Si revera spiritui Ordinis contraria sunt, sine haesitatione eas adaptare prompti sumus“. Zur Benennung „Orden“ äußerte sich Larraone: „Distinguimus Ordinem collective et singillatim sumptum . . . Si magis placet, dicamus tantum Confoederatio.“

Befremdlich war für die Äbte der Ausdruck *Vicarius* für den vorgesehenen Stellvertreter des Abtprimas. Aber hier ging es nicht bloß um den Namen, sondern auch um die Sache, und Larraone führte dazu aus: Amt und Namen des *Vicarius* sei heute in allen Orden gebräuchlich. Überall sei für den Obern ein Stellvertreter da. Larraone wies dabei sehr deutlich auf die lange Krankheit des verstorbenen Abtprimas *Fidelis* hin und ließ erkennen, daß die Kurie auf der Einsetzung eines Stellvertreters des Primas bestehe.

Über den Abtprimas und seine Stellung führte Larraone aus: Es bestehe kein Zweifel, daß er nach den päpstlichen Verlautbarungen der Abt von S. Anselmo ist. Die *Confoederatio* sei eine „vera persona moralis collegialis“, denn es müsse ein Subjekt da sein, das Rechte und Privilegien besitze. Auf die Frage des Abtes Benno Gut von Einsiedeln, ob ein Stellvertreter für den Abtprimas nur für dessen Abwesenheit genügend sei, lautete die Antwort des Gefragten: „Minime. Nam et praesens indiget auxilio.“ Aber auch für den Fall der Abwesenheit müsse der *Vicarius* in alle laufenden Fragen eingeweiht sein. Die Religiosenkongregation habe es für recht empfunden, daß der *Vicarius* mit der Würde eines Titularabtes ausgezeichnet werde, so daß er selber am Äbtekongreß teilnehmen könne und beim Hl. Stuhl ein größeres Ansehen habe.

Die *Consilia Confoederationis* seien so viele, meinte Larraone, es könnten auch weniger sein. Die *Confoederatio* habe nach Auffassung der Religiosenkongregation eine wirkliche legislative Gewalt, so daß ihre Entscheidungen, die mit einer Zweidrittel-Mehrheit geschehen sind, wirklich verbindlich sind. Mit dieser Feststellung beschloß P. Larraone seine Ausführungen vor den Praesides und verabschiedete sich von den Äbten.

Der Auftritt des P. Larraone war zweifellos ein bedeutsames Ereignis. Er enthüllte Hintergründe, die bisher verborgen gewesen waren, aber auch die

Entschlossenheit der Kurie, erhebliche Rechtsunsicherheiten, die die CB seit Jahrzehnten mit sich schleppte, zu beenden. Drei Jahre lang hatte die Kurie also an der LP gearbeitet ohne daß jemand von den Benediktinern davon wußte oder herangezogen worden wäre. Der eigentliche Bearbeiter der LP war, wie sich auf dem Äbtekongreß 1953 herausstellen sollte, P. Älius Gambari von der Religiosenkongregation. Man wird sich erinnern müssen, daß diese Behörde schon zur Vorbereitung des Äbtekongresses 1947 gewisse Vorarbeiten geleistet hatte. Hat dieser Kongreß die Absichten der Kurie verkannt, indem er P. Beste übergang? War diesem vielleicht eine Rolle für die Revision der Rechtsgrundlagen der CB zugedacht gewesen? Nach allem, was damals geschah, scheint es sehr unwahrscheinlich, daß dieser bei der Kurie hochangesehene Kanonist übergangen worden wäre, wenn er Abtprimas geworden wäre. War dieses Vorgehen der Kurie gegenüber den Benediktinern nur eine berechtigte Kritik an rechtlichen Unsicherheiten oder ein Mißtrauen in eine ungeklärte Rechtsunsicherheit, deren Behebung die Kurie vergeblich erwartet hatte?

Die durch die Krankheit des Abtprimas verschuldete Geschäftsunfähigkeit hatte schließlich dem Faß den Boden ausgeschlagen. Es war nun einmal eine empfindliche Rechtslücke, daß kein Ersatz für den verhinderten Primas zur Verfügung stand. Als der erste Abtprimas geschäftsunfähig geworden war, hatte man einen Koadjutor wählen können. Dieser Modus war aber in der Kriegszeit nicht möglich gewesen. So war die CB in den schwierigsten Jahren ein führerloses Schiff gewesen. War daran nicht auch der Umstand schuld gewesen, daß man in der CB einseitig in den Kategorien der Benediktusregel dachte ohne die weitere Entwicklung der Kirchengeschichte einzubeziehen und — wie P. Larraone als eine Beanstandung vermerkte — wenigstens aus der Verwaltungsstruktur der andern Orden zu lernen? Auch andere Fragen waren da, die immer wieder in den Äbtezusammenkünften erörtert wurden, wie wir sahen, aber doch zu keiner eindeutigen Fixierung kamen.

Wurde nun von der Religiosenkongregation die LP im Entwurf — mehr war es noch nicht — vorgelegt, so war das allzu berechtigt. Eindeutig klar-gestellt hatte P. Larraone vor den Präsidis, daß es über die Entscheidungen der päpstlichen Dokumente keine Diskussion geben durfte. Die durch diese Erlasse geschaffene Rechtslage war also verbindlich; sie wurde durch die LP nun kodifiziert; kodifiziert werden sollte aber auch in gegenseitigem Einvernehmen, was darüber hinaus zu regeln war. Und es zeigte sich, daß die Kurie hier mit sich reden ließ. Sah beispielsweise der Entwurf der LP von 1950 noch eine zwölfjährige Amtszeit des Primas vor, so erfolgten hier später Korrekturen.

Zunächst hatten die Präsidis noch das Wort und die Religiosenkongregation nahm deren Vorschläge entgegen und berücksichtigte sie, auch sprachlich-terminologisch. Selbst den von Larraone so zäh verteidigten Ausdruck „Orden“ ließ man fallen, auch von Statuta generalia und „schwarzen Benediktinern“ war keine Rede in der endgültigen Fassung.

4. Die Promulgation der *Lex propria*

Es darf als ein Zeichen gründlicher Überlegungen gewertet werden, daß die Promulgation der *Lex Propria* noch nahezu anderthalb Jahre auf sich warten ließ. Am 21. März 1952 erfolgte sie durch das Apostolische Breve Papst Pius' XII. *Vinculum pacis*. Das Begleitdekret der Religiösenkongregation vom gleichen Tag ist unterfertigt von P. Arcadius Larraone CMF als Sekretär und von P. Älius Gambari SMM als Ad. a studiis.

Mit der LP erhielt das Gebäude der Confoederatio eine perfekte juristische Grundlage. Da dieser Codex monasticus in eine Zeit des Umbruchs geriet, war es unausbleiblich, daß er flexibel gehalten wurde und immer wieder — bis zum heutigen Tag — in Einzelheiten Veränderungen und Umdisponierungen unterliegt. Die letzte Revision erfolgte 1970, und auch dazu liegen bereits gedruckte Emendationes vor, die 11 Paragraphen betreffen.

Insgesamt zählt die neueste Ausgabe der LP 159 Paragraphen. Das ganze Werk ist aufgeteilt in drei Sektionen:

- I. De Confoederationis Congregationum monasticarum ratione, Constitutione et fine
- II. De Confoederationis regimine
- III. De Collegio internationali S. Anselmi de Urbe.

Besehen wir uns einige Paragraphen der I. Sektion in ihrer präzisen Formulierung, zunächst aber Titel und Natur der CB:

3. Denominato officialis Foederationis Congregationum Monasticarum O.S.B. haec est: Confoederatio Congregationum Monasticarum Ordinis Sancti Benedicti vel Confoederatio Benedictina.

4. Confoederatio est fraterna consociatio qua Congregationes Monasticae, omnes inter se pares, ad invicem autonomae et in propria sphaera supremae, quasi „icto foedere“ a S. Sede confirmato, „nexu suavi caritatis“ devinciuntur. Proinde Confoederatio firmas relinquit atque intactas Congregationes omnes cum „earum Constitutionibus ac Declarationibus, proprioque unicuique earum Archiabate vel Abbate Generali necnon et Procuratore Generali ac Visitoribus“, pariterque firma sinit iura et privilegia uniuscuiusque monasterii (1).

5. Ex Confoederatione non oritur nova religio vel monastica Congregatio nec ea Ordinem singillatim constituit (can. 488, 2).

6. Fraternalis consociatio, quam Confoederatio secum fert, ut intimius ac fortius familias iungere valeat et efficacius suum finem consequatur, personae moralis collegialis figuram, ad normam C.I.C. (Cc. 99, 100) induit.

7. Confoederatio sub moderamine ac directione Abbatis Primatis, Congressus Abbatum, Synodi Praesidium aliorumque institutorum ad normam et intra limites in hac lege propria definitos de illis omnibus curam gerit, quae ad bonum Confoederationis commune pertinent et iura et bona propria (can. 1495, 2) possidere ac vindicare potest.

Die Mitglieder der CB teilte die LP in zwei Gruppen, in ordentliche und außerordentliche. Über die ordentlichen Mitglieder werden folgende Bestimmungen getroffen:

9. Membra immediata Confoederationis sunt non monachi singuli nec ordinario singula monasteria, sed Congregationes Monasticae Benedictinae, salvo privilegio de quo in n. 14.

10. Monasteria singulis Congregationibus adscripta vel in posterum quavis legitima ratione adscribenda, ipso facto, mediantibus Congregationibus quoad omnes effectus Confoederationi accensentur.

11. Novae Congregationes Monasticae, quae a S. Congregatione pro Religiosis audito voto Synodi ut Congregationes conformes S. Regulae et traditioni Ordinis S. Benedicti propriae recognitae et ab ipsa erectae fuerunt, fiunt ipso facto membra immediata et ordinaria Confoederationis. Votum vero Synodi sequatur principia in Congressu Abbatum definita de notis, quibus Congregatio conformis S. Regulae et traditioni propriae Ordinis S. Benedicti praedita esse debet.

12. Ad hoc ut alii Ordines singulares sub Regula S. Benedicti militantes ut membra immediata Confoederationi adscribi possint, requiritur S. Sedis decretum cum praevio Congressus Abbatum voto.

13. Quodcumque monasterium Ordinis S. Benedicti alicui Congregationi Monasticae, a S. Sede erectae vel recognitae uniri debet et per eam ipso facto ad Confoederationem pertinet.

Einen Sonderfall stellen Klöster dar, die keiner Kongregation angehören. Auch diese können Mitglieder der CB sein, aber sie sind als Sonderfälle nur mittelbare Mitglieder und unterstehen dem Abtprimas gewissermaßen als ihrem Präses:

14. Si monasterium Ordinis S. Benedicti S. Sedis indulto, nonnisi ex gravibus causis impetrando, nulli Congregationi sit unitum, vel ab ea, cui unitum erat, separatum neque alii incorporatum, potest ad interim, ex S. Sedis formali decreta, sub tutela Abbatis Primatis poni, aut juxta casus, ex voto Congressus Abbatum, ut membrum immediatum Confoederationi adscribi.

15. Relate ad tale monasterium competunt Abbati Primati illae facultates, iura et officia, quae ex iure saltem communi, Abbati Praesidi Congregationis competunt. Si Abbas Primas utens his facultatibus, iuribus et officiis consensu Consilii sui indiget, sufficit ut convocet Secretarium Confoederationis aliumque monachum a se, auditis Superioribus quorum interest, nominatum, nisi Statuta pecularia alicuius monasterii aliter provideant.

Die Bedingungen und Normen der Eingliederung von Nonnenklöstern bzw. -kongregationen und von Schwesternkongregationen werden folgendermaßen geregelt:

16. a) Moniales, quae Regulam S. Benedicti profitentur, si alicui Congregationi Monasticae vel monasterio confoederato sunt incorporatae vel subjectae seu unitae, mediante illa Congregatione vel familia Confoederationi accensentur.

b) Illae moniales O.S.B., quae iurisdictioni Ordinarii loci subduntur, possunt Confoederationi aggregari, si sub tutela alicuius Abbatis vel monasterii spiritum monasticum Benedictinum colere student et petitionem ad Abbatem Primatem fecerint (can. 492, 1).

c) Foederationes monasteriorum Monialium O.S.B. quoad effectus harum Constitutionum incorporari possunt sive singulis Congregationibus monasticis sive ipsi Confoederationi.

d) Congressus Abbatum valet criteria et condiciones definire pro aggregatione ad ipsam Confoederationem admittenda.

e) De Sororibus et Oblatis Regularibus O.S.B. idem valet.

Das Zentralstück der LP ist die zweite Sektion, die der Leitung der CB gewidmet ist und die §§ 23–125 umfaßt. Die Leitung wird gegliedert in die kollegiale und in die primatale:

23. Confoederationis Regimen duplex est: regimen collegiale, quod per Con-

gressum Abbatum ad normam huius Legis propriae et regimen primatale, quod per Abbatem Primatem cum suo Consilio intra limites hac Lege propria definitos exercetur.

Mit Behutsamkeit werden Natur und Kompetenzen der kollegialen Leitung, d. h. der Äbtekongresse bestimmt und deren Mitglieder in einer allen Klöstern gerecht werdenden Weise festgelegt:

24. Ratio Congressus non est Capitulum Generale instituire nec sibi vindicare potestatem, quae adversatur autonomiae Congregationum et monasteriorum, sed regimine collegiali Confoederationis (n. 23) bono eiusdem intra fines supra descriptos (nn. 21–22) providere.

25. Congressui competit electio Abbatis Primatis atque tractio et decisio omnium negotiorum, quae ab Abbate Primate cum suo Consilio proponuntur.

26. Ad normam Brevis „Summum semper“ resolutiones Congressus omnes Confoederatos obligant tantum, si ex Congressus iudicio negotia tangunt totam Confoederationem vel Collegium Anselmianum et obligatoriae declaratae sunt ex duabus tertiis suffragiorum partibus.

29. Vocem activam sive quoad electiones sive quoad negotia tractanda habent:

- a) Abbas Primas;
- b) Abbates Praesides Congregationum;
- c) Abbates regiminis monasteriorum;
- d) Abbates Coadiutores, quibus plenum regimen devolutum est;
- e) Priores conventuales;
- f) Administratores monasteriorum sui iuris rite constituti;
- g) Procuratores monasteriorum sui iuris viduatorum a Capitulo conventuali legitime designati³⁹.

31. Prior Collegii et Rector Athenaei de iure participant Congressui Confoe-causam absentiae in scriptis Congressui exhibeat, et Superiorem in Congressu praesentem vel monachum solemniter professum suae Communitatis procuratorem cum mandato generali sibi constituere debet, ita tamen ut nemo plus quam duorum absentium vices gerere et pro ipsis votum, numerice a suo diversum, ferre valeat; quam pluralitatem votorum etiam pro negotiis decidendis retinet. Qui Procuratores initio Congressus apud Praesidem mandatum deponant.

31. Prior Collegii et Rector Athenaei de iure participant Congressui Confoe-derationis, sed gaudent voce deliberativa in iis tantum quae Collegium vel Athenaeum spectant, inclusa electione Abbatis Primatis. Insuper duo deputati Professores vel Officiales a Capitulo Collegii electi admittuntur Congressui qua Consultores. Alumnis licet propria optata Congressui scriptis praesentare.

Priore vel Rectore impedito Subprior Collegii vel Vicerector Athenaei cum iisdem iuribus pro illis substituuntur . . .

39) Sowohl die Äbteversammlungen wie auch die Religiosenkongregation hatten früher sich dagegen ausgesprochen, daß Konventualprioren, Administratoren und die Prokuratoren einer verwaisten Abtei an den Äbtekongressen teilnehmen dürfen bzw. sollen. Vgl. dazu oben S. 253 (Bescheid der Religiosenkongregation auf die Anfrage von P. Stohsacker 1913) und S. 270 (Ablehnung des Äbtekongresses 1947 bezüglich der Teilnahme von Konventualprioren an Äbtekongressen). P. Larraone trug in der LP zweifellos der gewandelten Situation Rechnung aus der Erkenntnis, wie sehr sich der rechtliche Status der Klöster gewandelt hatte und daß vor allem ein Konventualpriorat längst nicht mehr wie früher ein Übergangsstadium zur Abtei war.

Da mit dem *Äbtekongreß* in den meisten Fällen die Wahl des Abtprimas gekoppelt ist und dessen Amtszeit auf sechs Jahre festgelegt war, sollte nach der Ausgabe der LP von 1970 der *Äbtekongreß* alle sechs Jahre (*sexto quoque anno*) zusammentreten. Nachdem aber die Amtsperiode des Primas auf dem *Äbtekongreß* 1973 auf acht Jahre mit der Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung um je vier Jahre bestimmt wurde, war es 1973 nötig geworden, dementsprechend auch den *Äbtekongreß* auf den Vierjahresrhythmus zu koordinieren. 1973 erfolgte auch der Zusatz (nach § 31): *Congressus legitime convocatus totam Confoederationem repraesentat*, wenn wenigstens die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten sein kann.

Die *Präsidessynode* konstituiert das *Consilium* des Abtprimas. Sie tritt dementsprechend oft zusammen (s. dazu unten § 72). Über ihre Aufgabe und ihre Teilnahme sagt die LP:

68. *Synodus Praesidium eo fine convocatur, ut collatis consiliis negotia ad totam Confoederationem spectantia discutiantur et Congressui Abbatum pro natura rei decidenda proponantur et negotia, quae urgent, praevis diiudicentur usque ad decisionem proximi Congressus.*

Synodi praeterea est executionem illarum rerum, quae a S. Sede vel in Congressu Abbatum praescriptae sunt, prout opus fuerit, urgere; informationes certas de statu Confoederationis colligere, ut maiori eius bono provideri possit; denique relationem Abbatibus Primatis de statu Collegii S. Anselmi de Urbe excipere (n. 157).

69. *Membra Synodi sunt Abbas Primas et Praesides Congregationum. Praeses legitime impeditus delegare debet alium Superiorem maiorem vel, si specialis adiuncta id suadent, monachum idoneum suae Congregationis.*

70. *Tamquam Adsessores ab ipso Abbate Primate, auditis Praesidibus, invitari et adsistere possunt, sive aliquibus sive omnibus sessionibus, illi Abbates vel monachi, quorum doctrina vel experientia magnum iuvamen praestare valent. Praesidibus licet Secretarium suae Congregationis aliumve monachum peritum suae Congregationis secum ducere. Qui omnes tamen voce activa non gaudent.*

71. *Secretarius, qui Acta accurate redigat, ab Abbate Primate inter vocales vel etiam extra illos libere designatur.*

72. *Synodus saltem semel in anno Romae vel alibi, prout magis expedire videatur, convocari debet.*

Jetzt erst (§ 74–125) wendet sich die LP dem Amt und den Aufgaben des Abtprimas zu. Über sein doppelgesichtiges Amt wird ausgesagt:

74. *Abbas Primas durante munere est Abbas regiminis Abbatiae S. Anselmi de Urbe, ubi degere debet; ideoque ei competunt omnia iura et officia quae expresse in C.I.C. ei attribuuntur et in Decretis Summorum Pontificum, in Statutis peculiaribus Collegii et Athenaei atque in hac Lege propria Confoederationis continentur.*

75. *Abbas Primas, ad normam huius Legis propriae, subpremo tenet regimen Collegii S. Anselmi tam quoad vitam regularem quam ad bonorum temporalium administrationem; proinde ibi iurisdictione pollet ordinaria. Unde Abbas Primas, salvis iuribus proprii Abbatibus in omnes monachos et conversos, quamdiu in Collegio commorantur, eadem habet iura et officia, secundum hanc Legem propriam exercenda, quae Abbatibus in suos subditos competunt.*

76. Idem durante munere es Magnus Cancellarius Pontificii Athenaei Anselmiani cum omnibus iuribus et privilegiis huic officio adnexis.

77. Abbas Primas est Superior maior Confoederationis (can. 488, 80). Ad normam huius Legis propriae convocatur et praeparatur Congressus omnium Abbatum tum Synodes Praesidum Congregationum eisque praesidet.

78. Ipse attente vigilare debet, ut ea omnia, quae ad authenticam Ordinis monastici traditionem pertinent, et ipsius patrimonium saeculare sive iuridicum (quoad iura, facultates, privilegia) sive asceticum, sive scientificum constituunt, integra fideliter conserventur, pro viribus defendantur omnibusque modis foveantur atque augeantur.

Diese eben angeführten §§ 74–78 beinhalten Befugnisse und Aufgaben des Abtprimas in sehr eindeutiger Weise. Zunächst wird hier gesagt (74), daß der Primas regierender Abt der Abtei S. Anselmo ist, ein grundlegender Punkt, über den allzulange und ziemlich fruchtlos in Ätekongressen diskutiert worden ist. Dadurch, daß das Kolleg als *Abtei* angesprochen ist, ist alles geklärt. Freilich konnte das nur die Kurie abklären. Aber wäre es nicht eher möglich gewesen, an diese in solcher Frage zu rekurrieren? § 75 zieht aus dieser Feststellung einfach die daraus resultierenden Konsequenzen. Daß der Abtprimas Großkanzler (§ 76) des Athenaeum Anselmianum ist, wurde 1933 mit der Erhebung des Kollegs von der Kurie verfügt. Die Folge daraus — sie war den Äbten mit der Zeit klar bewußt — ist die, daß zu diesem Amt nur ein Prälat oder Mönch gewählt werden kann, der dafür die nötigen *akademischen* Voraussetzungen mitbringt. Die Feststellung endlich, daß der Abtprimas der höhere Obere (Superior maior) der CB ist, legt wiederum den Grund für seine ordentlichen Befugnisse in der CB, und da diese durch den Ätekongreß und in gewissem Maß auch von der Präsidessynode repräsentiert wird, werden seine Grundrechte den Äbteversammlungen gegenüber herausgestellt. Daß die Präsidessynode das Consilium des Abtprimas bilden, daß der Abtprimas daraus drei Räte auf je zwei Jahre auswählt und wiederum aus diesen seinen offiziellen Stellvertreter (Vicarius) — worauf ja P. Larraone so sehr bestand, und mit Recht, — wird in den §§ 108–111 kodifiziert:

108. Consilium Primatiale constituunt omnes Praesides Congregationum in Synodo adunati ad normam n. 68–73, nisi in hac Lege propria aliter provideatur.

109. Cum Abbas Primas, sive ad normam iuris communis vel huius Legis propriae sive ex decisione Congressus Abbatum, Consilium suum audire vel eius consensum expetere debeat, res per se Synodo Praesidum proponenda est. Synodus autem ad normam can. 101, 1 n. 1 tres Abbates Praesides eligit, qui munere Consiliariorum Primatis funguntur, quando quaestiones urgentiores decidendae occurrunt, quae usque ad proximam Synodum differri non possunt. De his decisionibus vero Abbas Primas proximam Synodum certiore reddere debet.

110. Synodus unum ex illis Consiliariis Vicarium eligit, qui Abbatis Primatis absentis vel impediti vices gerit, et munere Abbatis Primatis legitime vacante regimen Confoederationis usque ad novi Primatis electionem ipso iure assumit, salvo n. 41 huius Legis propriae.

111. Consilarii ad biennium eliguntur; si vero quis intra hoc biennium a munere Praesidis suae Congregationis solvitur, ipso iure etiam a munere Consilarii Abbatis Primatis solutus censetur. Si Vicarius ante biennium absolutum

deficiat, Abbas Primas usque ad proximam Synodum alium ex Consiliariis Vicarium designat. Praeter tres Praesides Synodus etiam substitutos eligit, qui Consiliarios impeditos vel a munere solutos supplent.

Aus den Emendationes des Jahres 1973 sei hier noch vermerkt, daß bei einem Äbtekongreß mit Primaswahl dem Kongreß überlassen ist, ob erst Wahl und dann Beratungen stattzufinden haben oder umgekehrt. Ferner erhielt der oben aufgeführte § 72 die Abänderung, daß die Präsidessynode nicht jährlich sondern wenigstens alle zwei Jahre (saltem quolibet biennio) nach Rom oder anderswohin einzuberufen sei.

Aus der Sectio III. über das Kolleg S. Anselmo seien nur zwei Paragraphen vorgeführt, die die Verpflichtungen der einzelnen Kongregationen gegenüber dem Kolleg rechtlich festsetzen und umschreiben:

146. Ius atque fas est Abbati Primati servata cum monachorum numero singularum Congregationum proportionem monachos ad munus docendi in Athenaeo vel ad alia munera in Collegio gerenda seligere, ita tamen ut ex eodem monasterio unus tantum exigi possit. Abbati Primati sic petenti omnes superiores morem gerant. Si in aliquo casu circa cooptationem Professoris vel Officialis inter se confligant iudicium superioris et postulatio Abbatis Primatis, et hic, consulto Consilio suo et Rectore, si de Professore agitur, vel Priore, si de Officiali Collegii, in postulando candidato insistendum censuerit, votis Abbatis Primatis cedere oportet et nominationi annuere.

149. Collegium et Athenaeum S. Anselmi, cum pro bono integrae Confoederationis erecta sint, ab omnibus Congregationibus et monasteriis sustentari debent, ita ut conservari ac ulterius perfici queant. Congressus Abbatum statuit rationem et proportionem, quibus Congregationes et singula monasteria media oeconomica pro Collegii necessitatibus providere tenentur.

Wenn man auch nur die hier im Textlaut angeführten Bestimmungen der LP aufmerksam durchliest und mit den Besprechungen auf den Äbteversammlungen seit 1907 vergleicht, muß man den Eindruck gewinnen, daß aus dem den Präsidens 1950 vorgelegten Entwurf der Religiosenkongregation und den durch die Äbte angebrachten Abänderungen ein vortreffliches Gesetzbuch für die CB entstanden ist, das eine fruchtbare Rechtsgrundlage der CB ist, zugleich auch als Schlußstein einer Entwicklung anzusprechen ist, wozu im Jahre 1893 Papst Leo XIII. mit *Summum semper* erstmals den Grund gelegt hat. Über diesem glücklichen Erfolg darf das Peinliche der turbulenten Nachkriegssituation vergessen werden, daß die Religiosenkongregation ihren Rotstift angesetzt hat ohne jede Kontaktnahme mit der CB. Voll und ganz kann bestätigt werden, was Pius XII. in *Pacis vinculum* zur damaligen rechtlichen Situation und zur Zielsetzung der Bemühungen der Religiosenkongregation niedergelegt hat:

Attamen nonnulla adhuc deficiebant aut erant huiusmodi, ut in dubium vocarentur aliisve repugnarent; quapropter plures viri iique e prioribus annitebantur ut Foederationis institutum perficeretur, omnibus rite coagmentaretur partibus et ad nova accomodaretur tempora totiusque Ordinis utilitatem... Quo autem Nostra erga Sancti Benedicti familiam benevolentia magis eluceret, ... precibus de Foederationis Constitutionum probatione, Nobis submissee adhibitis, libenti animo volumus obsecundare.

Es darf allerdings auch nicht übersehen werden, daß seit der Gründung

der CB bis zu Pius XII. sowohl die Benediktiner wie auch die Gesamtkirche in einen Entwicklungsprozeß von gewaltigen Ausmaßen hineingestellt waren, und daß infolgedessen selbst die Kurie auf Anfragen je verschieden geantwortet und entschieden hat. Man stand in den 50er Jahren erst am Anfang eines Prozesses tiefgreifender Umwälzungen. Umso dankbarer durfte die CB dafür sein, daß ihr zur rechten Zeit ein gesichertes Rechtsfundament gegeben worden war. Die beiden großen Päpste Leo XIII. und Pius XII. aber werden für alle Zeiten als die um die Grundlegung der CB hochverdienten Förderer dankbar in Ehren gehalten werden⁴⁰.

5. Umbruch und Aufbruch

Kehren wir wieder zur Präsidessynode 1950 zurück. Deren erstes und wichtigstes Thema war die *Lex propria* gewesen, und sie hat hierin, wie die offizielle Fassung der LP erkennen läßt, gute Arbeit geleistet. Noch zwei andere Themen lagen den Äbten vor: Die Errichtung eines liturgischen Institutes. Der Abtprimas legte dar, dasselbe sei im Oktober, also vor einem Monat, gegründet worden unter der Leitung von P. Cunibert Mohlberg. Mitarbeiter seien P. Petrus Siffrin, P. Anselm Strittmacher und P. Leo Eizenhöfer. Der Titel des Institutes sei: *Societas Anselmiana studiis cultus christiani promovendis*. Die daraus hervorgehenden Publikationen sollen erscheinen als *Rerum liturgicarum Documenta*.

Über die kanonistische Fakultät wußte der Primas nur zu sagen: „Hodie suspensa est propter defectum auditorum“. Die philosophische Fakultät habe nur sehr wenige Hörer, obgleich der Professorenstab komplett sei. Erzabt Chrysostomus Schmid schnitt dann das Thema an, daß die Äbte heute die Kleriker nicht gleich nach dem Noviziat nach Rom schicken. In diesem Sinne sprach auch Abt Caronti von S. Girolamo und amerikanische Äbte stimmten zu: Man solle die Kleriker nicht vor der feierlichen Profeß fortschicken. Noch andere kleinere Fragen des Studiums wurden besprochen.

Neue Töne gab es schon jetzt zum Thema der Liturgie zu hören. Der Abt von Einsiedeln teilte mit, er habe von einem zuständigen Mann gehört, umfangreiche Änderungen in den liturgischen Büchern stünden bevor. Abt Caronti bemerkte: „Omnia in motu sunt tum quoad Missale tum quoad Breviarium. Sed practice nihil est actum.“ Es kam nun zu Vorschlägen für die Zusammensetzung einer liturgischen Kommission. Auf dem letzten Kongreß (1947) sei eine solche schon gefordert worden. Auf Anregung des Abt-

40) Es wäre verfehlt, den Anteil Papst Pius XII. an der *Lex propria* auf die Unterschrift des Breve *Vinculum pacis* einengen zu wollen. Sicherlich hatte er seit Jahren die Entwicklung des Ordens aufmerksam verfolgt und war auch durch die Religiosenkongregation über die Entstehung der *Lex propria* wiederholt informiert worden und hat die Arbeit daran keineswegs unbesehen gebilligt. Pius XII. fällt die Rolle und Funktion eines Vollenders des Werkes zu, das mit großem Idealismus und Eifer Leo XII. hingebungsvoll begonnen hatte.

primas wurden nun Namen für diese Kommission genannt: Abt Capelle von Löwen, Abt Caronti (der indes absagte) und Abt Leodegar von Engelberg, dazu noch fachkundige Mönche⁴¹.

Ein Zeichen des Um- und Aufbruchs war es auch – um voranzugreifen –, daß die Religiosenkongregation am 4. Juni 1956, einen Tag vor Beginn der Präsidessynode, an den Abtprimas ein Schreiben sandte, die Präsidessynode möchte die Frage der Dauer des äbtlichen Amtes überprüfen. Das war für jene, die die Lebenslänglichkeit des Abtes als einen Grundstein des Benediktinertums hielten, etwas Unerhörtes. Aber hatte nicht die Not der vergangenen Jahre gelehrt, daß das Wohl einer Gemeinschaft fordern konnte, daß ein funktionsfähiger Abt an ihrer Spitze stehe? Die Diskussion der Präsidessynode kam zur Lösung: Grundsätzlich sollte der Abt unbefristet eingesetzt sein. Im Ernstfall sollte die Visitation eine Entscheidung treffen.

6. Anschluß der Zweigorden an die CB

Kurz vor dem Zusammentreten des Äbtekongresses im September 1953 meldete dem Abtprimas ein Brief aus Meran vom 1. September vertraulich, unter den Olivetanern werde auf den Anschluß an die CB hingearbeitet. Offensichtlich war es dieser Brief, vielleicht auch noch andere Umstände, die veranlaßten, daß in der zweiten Sitzung (am 18. September, 17 Uhr) auf ein Referat von P. Beste hin die Frage ausführlich erörtert wurde, unter welchen Bedingungen eine neue Kongregation der CB angegliedert werden könne. Nach langer Debatte kam der Kongreß am folgenden Tag zu folgender Formulierung (Prot. S. 28), soweit der Äbtekongreß über eine Angliederung zu befinden hat:

- a) ut intra ambitum congregationis adsint plura monasteria sui iuris et autonoma;
- b) ut singulis domibus autonomis praesit Superior proprius sive legitime nominatus, sive a capitularibus electus, qui monasterium regat sive ad tempus definitum sive ad dies vitae;
- c) ut regimen Congregationis ordinetur iuxta mentem Regulae S. Benedicti ac legitime approbatas Constitutiones et Declarationes eidem congruas;
- d) ut in coenobiis vigeat vita communis et regularis observantia monastica, cum contemplationis tendentia.

Die Not der Zeit, die Wirrnisse einer veränderten Welt und die Gefahren und Feinde der Religion und des Ordensstandes im besonderen hatten die Orden einander nähergeführt⁴². So war es ganz selbstverständlich, daß unter

41) Die übrigen auf diesem und andern Äbtekongressen behandelten ordensinternen und aktuell gewordenen Themen sollen von nun ab nicht mehr berührt werden, da sie zu unserem Thema nichts mehr beitragen.

42) Erstmals wurde die Frage des Anschlusses einer *benediktinischen* Kommunität oder Kongregation auf der Präsidessynode 1920 (Prot. Nr. 28 S. 28) angeschnitten mit dem Bescheid, der Abtprimas solle diese Angelegenheiten nach Einholung der Zustimmung aller Präsidessynoden dem Hl. Stuhl vorlegen. Die Frage war offensichtlich 1920 aktuell geworden nach den politischen Veränderungen nach dem ersten Weltkrieg. Bis dahin war die Frage m. W.

den Benediktinern und deren Zweigorden Stimmen laut wurden, man solle sich irgendwie zusammenschließen⁴³. Den ersten amtlichen Reflex dieser Tendenzen findet man in der CB auf dem Äbtekongreß vom September 1953, wie oben schon gezeigt wurde. Es kam da aber zu dem erwähnten Brief aus Meran und zur Diskussion über die Anschlußbedingungen an die CB noch ein Neues hinzu:

In der 13. Sitzung wurde vom Abtprimas Generalabt Anselm Giabani der Kamaldulenser vorgestellt. Dieser referierte über die monastische Liga, die vom verstorbenen Generalabt der Zisterzienser M. Quatember begründet worden sei zur Förderung der moralischen Einheit unter den Obern der benediktinischen Orden und Kongregationen, ferner zum Schutz des Ordenseigentums, zur Ausrichtung auf die gegenwärtigen kirchlichen Bedürfnisse und zum Schutz der monastischen Institute vor Fremdeinflüssen. Die Diskussion darüber wurde auf später verschoben. Leider enthält das Sitzungsprogramm darüber keinerlei Hinweise mehr.

Konkrete Gestalt nahmen die Anschlußtendenzen auf der Präsidessynode im Juni 1956 an. Da berichtete P. Gerhard Österle am 9. Juni in der 10. Sitzung in einem eigenen Referat über den Wunsch und die Bedingungen des Anschlusses der Olivetanerkongregation. Bedenken wurden von den Präsidessynodales erhoben wegen der zentralistischen Struktur dieser Kongregation. Die Frage nach der Zahl ihrer Mitglieder konnte nicht beantwortet werden, da trotz Einladung niemand von den Olivetanern sich zur Synode eingefunden hatte. Da für diese Frage sowieso der Äbtekongreß zuständig war, wurde sie auf diesen und damit auf das Jahr 1959 vertagt.

In der 5. Sitzung des Äbtekongresses am 22. September 1959 erschienen vor den versammelten Äbten die Olivetaneräbte von Bec und der Generalprokurator dieser Kongregation und verlasen das Bittgesuch der Olivetanerkongregation um Aufnahme in die CB. Die beiden Abgesandten standen anschließend allen auftauchenden Fragen Rede und Antwort und das Ergebnis war, daß die Bedingungen für einen Anschluß, so wie sie 1953 schon festgesetzt worden waren⁴⁴, erfüllt seien. Es kam noch in derselben Sitzung

in der CB seiner Zeit nur im Fall der Aufnahme der Kongregation von St. Ottilien akut geworden und höchst eigenartig behandelt worden. Da St. Ottilien wegen der Kulturkampfverhältnisse erst 1896 benediktinisch konstituiert wurde, existierte es 1893 für die CB noch nicht. Gleichwohl nahm man es 1898 in den Ordensschematismus auf. Auf die formelle Anfrage des Abtes Norbert Weber 1904 sah man keine andere Möglichkeit, den Fall zu entscheiden, als daß man ihn Papst Pius X. vorlegte, der sich bejahend aussprach. Seit diesem Termin gilt St. Ottilien als der CB angegliedert.

- 43) Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß die überaus törichten Rivalitäten zwischen den Orden, oft auch verwandten Orden, bis nach dem ersten Weltkrieg und darüber hinaus ein trauriges Schauspiel in der Kirchengeschichte abgegeben haben. Erst die vielfachen Verfolgungen der Kirche und der Klöster haben die Orden einander nähergebracht.
- 44) Vgl. oben S. 282.

zur Abstimmung mit dem Ergebnis, daß 136 Stimmen den Anschluß bejahten; 17 Stimmen standen dagegen und 10 der Anwesenden enthielten sich der Stimme. Damit stand dem Anschluß kein Hindernis mehr entgegen. Das Sitzungsprotokoll schließt mit dem Satz: „Abbas Primas gratulatur de augmento Confoederationis“. Es bedurfte noch der Zustimmung der Religiosenkongregation, die im folgenden Jahr erfolgte.

In Kürze sei vermerkt, daß sich die Vallumbrosaner und Kamaldolenser 1966 anschlossen; die Silvestriner folgten 1973. Doch rangieren diese als Kongregationen in die CB aufgenommenen ehemaligen Zweigorden in der Reihenfolge der Kongregationen nicht an allerletzter Stelle. Denn auch innerhalb der CB vollzieht sich eine stetige Entwicklung. Als letzte juristische Neugebilde haben sich zwei neue Kongregationen jüngst herauskristallisiert; eine davon ist die *Congregatio Neerlandica*, die das Territorium Holland umfassende Kongregation. Sie wurde 1969 errichtet und zu ihr zählen die drei Abteien Oosterhout, Egmond und Slangenburgh, die einst zur Kongregation von Solesmes gehört haben. Desgleichen haben sich die Klöster von Argentinien, Chile und Uruguay 1970 bzw. 1973 zur Kongregation *Cono Sur* zusammengeschlossen, die ursprünglich teilweise von Europa aus gegründet worden sind. Da indes der Nachwuchs je aus dem eigenen Land heranwächst, ist eine gewisse nationale Zusammengehörigkeit gegeben, hinter der die Beziehungen zu den ursprünglichen Mutterklöstern verblasen. Es handelt sich hier bei der „Südecke-Kongregation“ um 2 Abteien, 3 Priorate und eine Zelle.

Während in diesen beiden letzten Fällen ein natürlicher Wachstumsprozeß seinen Ausdruck findet, ist der Anschluß der als Reformzweige entstandenen italienischen Klosterverbände im gewissen Sinn die Korrektur eines historischen Abspaltungsprozesses, der heute keine eigentliche Berechtigung mehr hat. Ihr Anschluß an die CB ist für beide Teile ein innerer Gewinn, der Gewinn der Einheit.

So hat sich also in unseren Tagen eine Einigung vollzogen, die anderthalb Jahrhunderte zuvor zwar erwogen wurde, aber nur mit Gewalt durchzuführen gewesen wäre. Allerdings ist in unserer Zeit die ganze Welt näher zusammengerückt, geistig noch weit mehr als geographisch. Doch darf hervorgehoben werden, daß diese Ausweitung der CB sich nicht im Sinne eines Pluralismus vollzog, sondern einzig aus einem neuerworbenen Wissen um das Gut der Einheit und aus der Besinnung auf die alle Zweigorden verbindenden überzeitlich gültigen Werte des Werkes, das der Ordensvater Benediktus ins Leben gerufen hat als *monachorum pater et dux*.

Wollte man abschließend die Frage stellen, ob das, was Papst Leo XIII. mit der Gründung der CB anstrebte, erreicht worden ist, muß man wohl sagen: So wie er es sich dachte, ist das Ziel nicht erreicht worden, aber es ist über das ursprüngliche Ziel hinaus ein geeintes Benediktinertum herangewachsen, das für die Kirche und die Welt in der Zeit des Umbruchs eine unschätzbare Kraftreserve bedeutet, wenn es Benedikts Söhnen gelingt, den Geist ihres Ordensvaters in die heutige Zeit und Welt hineinstrahlen zu lassen.

Wenn nicht alles trägt, bieten sich den Mönchen St. Benedikts in der heutigen Dritten Welt immer noch Aufgaben ähnlich denen, die die alten Benediktiner nach der Völkerwanderung bei Aufbau und Kultivierung Europas und seiner Völker zu leisten hatten und geleistet haben. Doch auch für die innere Gesundung unserer überzivilisierten Welt stehen gewaltige Aufgaben an, für die St. Benedikts Programm eines ausgewogenen Tagesrhythmus in Gebet, Lesung und Arbeit – sein altes und ewig neues *Ora et labora* – sich als wunderbares Heilmittel anbietet, ganz abgesehen davon, daß die Säulen und Grundlagen seiner Regula „die reifste Ordnung christlichen Gemeinschaftslebens, die das abendländische Christentum geformt hat“⁴⁵, unserer Zeit wertvoll, vielleicht sogar unentbehrlich sind. Diese Grundlagen der Regula sind nach wiederholten Äußerungen – schon seit 1938 – unseres unvergessenen Erzabtes Suso Brechter diese drei: *Tradition – Gemeinschaft – Autorität*. Vornehmste Aufgabe der Confoederatio aber ist es, dieses kostbare Erbe in den benediktinischen Gemeinschaften zu schützen und zu wahren.

Anhang I

Quellen für die Confoederatio Benedictina

1. Apost. Breve *Summum semper* vom 12. Juli 1893
2. Decr. S. Congr. Epp. et Reg. *Inaestimabilis* v. 16. Sept. 1893
3. Rescr. S. Congr. Epp. et Reg. vom 2. Dez. 1906
4. Rescr. S. Congr. de Religiosis vom 12. Febr. 1913
5. Decretum S. Congr. de Rel. *Varia decursu* v. 7. Febr. 1927
6. Apost. Breve *Pacis vinculum* vom 21. März 1952 (Lex propria!)
7. Acta Congressus Abbatum ac Priorum conventualium Congregationum Foederatarum OSB in Aedibus S. Anselmi de Urbe seit 1966 Norcia 1966/67, seit 1970 Romae (S. Anselmo).

Dazu kommen noch, S. Anselmo betreffend:

1. Motu proprio *Praeclara* vom 24. Juni 1914
2. Decretum S. Congr. de Sem. et Stud. Univ. vom 15. Jan. 1933.

Die Stellung des Abtprimas gegenüber dem Collegium Athanasianum legt dar das Motu proprio *Sodalium* vom 15. Dez. 1897.

45) H. Goltzen, *Der tägliche Gottesdienst . . .*, in: *Leiturgia. Handbuch des evangelischen Gottesdienstes*, hg. v. K. F. Müller, W. Blankenburg, 3. Bd. Kassel 1956, 151.

Anhang II

I. Verzeichnis der Präsidat-Synoden der CB

1. Synoden ausschließlich in Rom (1907–1968)

1. 9.–19. Mai 1907 (s. bei Molitor III 145 ff.)
2. 13.–21. Mai 1920
3. 17.–21. Mai 1931
4. 8.–14. November 1950
5. 5.– 9. Juni 1956
6. 5.– 9. Oktober 1962
7. 26. September 1964
8. 20. November 1964
(Teilnehmer am Vat. II)
9. 30. Sept. – 3. Okt. 1968

2. Synoden an verschiedenen Orten (seit 1969)

Douai	15.–18. Dezember 1969
Montserrat	15.–17. November 1971
Admont	September 1972 (und Äbtekongreß Rom 1973)
St. Vincent	15.–18. September 1975
Rom	25. September 1977 (und Äbtekongreß)
Douai	September 1978
St. Ottilien	17.–19. September 1979

II. Verzeichnis der Äbtekongresse (in Rom):

- 1913 Wahl von APr Fidelis v. Stotzingen
- 1925 Wiederwahl von APr Fidelis v. Stotzingen
- 1937 Wiederwahl von APr Fidelis v. Stotzingen
- 1947 Wahl des APr Bernhard Kälin
- 1953
- 1959 Wahl von APr Benno Gut
- 1966
- 1967 Wahl von APr Rembert Weakland
- 1970
- 1973 Wiederwahl von APr Rembert Weakland
- 1977 Wahl von APr Viktor Dammertz

III. Liste der Abbates Primate:

Hildebrand de Hemptinne	1893—1913
Fidelis von Stotzingen	1913—1947
Bernhard Kälin	1947—1959
Benno Gut	1959—1967
Rembert Weakland	1967—1977
Viktor Dammertz	seit 1977

Anhang III

Struktur und Stand der Confoederatio Benedictina

nach dem *Catalogus monasteriorum OSB vom Jahr 1975*

(Für den Stand stehen zwei Zahlen, nämlich für die Priester und Nichtpriester (Kleriker und Laienbrüder); die Novizen und Oblaten wurden nicht einbezogen.)

- A *Primatialabtei und Internationales Kolleg S. Anselmo in Rom*
- B *Die 21 benediktinischen Kongregationen:*
1. *Congregatio Casinensis* (gegründet 1408)
10 Abteien 122 Priester / 45 Nichtpriester
 2. *Congr. Angliae* (gegr. 1336, rest. 1619)
10 Abteien 1 Konventualpriorat 414/74
 3. *Congr. Hungarica* (1514)
Erzabtei Pannonhalma, 1 Residenz, 2 Konv. Priorate 186/15
 4. *Congr. Helvetica* (1602)
6 Abteien 325/147
 5. *Congr. Bavarica* (1684)
10 Abteien 197/149
 6. *Congr. Brasiliensis* (1827)
4 Abteien 113/39
 7. *Congr. Solesmensis* (1837)
16 Abteien 502/240
 8. *Foederatio Americano-Casinensis* (früher amerikanisch-kassinensische Kongregation) (1855)
18 Abteien 3 Konventualpriorate 1161/411
 9. *Congr. Sublacensis* (früher: *Congr. Casinensis a primaeva observatione*) (1851/72)
36 Abteien 3 Konv. Priorate 931/482

10. *Congr. Beuronensis* (1873)
9 Abteien 240/231
11. *Foederatio Pan-Americana* (früher: Amerikanisch-schweizerische Kongregation) (1881)
14 Abteien 1 Konventualpriorat 529/287
12. *Congr. Austriaca* (1889/1930)
12 Abteien 341/81
13. *Congr. Ottiliensis* (1884 / affiliert 1904)
10 Abteien 3 Konventualpriorate 505/635
14. *Congr. Annuntiationis B. Mariae V.* (früher: Belgische Kongr.) (1920)
6 Abteien 4 Konventualpriorate 410/139
15. *Congr. Slava S. Adalberti Ep. Mart.* (1945)
3 Abteien 27/14
16. *Congr. S. Mariae Montis Oliveti O.S.B.* (gegr. 1319, konföderiert 1960)
6 Abteien 168/46
17. *Congr. S. Mariae Vallis Umbrosae O.S.B.* (gegr. 1039, konf. 1966)
2 Abteien 42/8
18. *Congr. Monachorum Eremitarum Camaldulensium O.S.B.*
(gegr. 980, konf. 1966)
9 Klöster (Camaldoli, Fonte Avellana, Monte Giove, New Camaldoli/
California, USA) 59/32
19. *Congr. Neerlandica* (1969)
3 Abteien 72/41
20. *Congr. Silvestrina O.S.B.* (gegr. 1231, konf. 1973)
Generalat in Rom, je ein Großpriorat in Italien, Ceylon, Nordamerika;
je ein Priorat in Australien und Indien. Insgesamt: 128/59 Mitglieder
21. *Prae-Congr. a „Cono Australi“ (Cono Sur = Südecke)*, err. 1970/73
2 Abteien, 3 Konv. Priorate, 1 Zelle 70/23). (Inzwischen Congregatio
Cono Sur S. Crucis.)

C Klöster außerhalb eines Kongregationsverbandes

1. Abtei St. Matthias in Trier, Mitgl.: 11/8
2. Abtei Dormitio BMV in Jerusalem 9/6
3. Abtei Saint Benoît de Port Valais/Schweiz 9/5
4. Priorat Chevetogne/Belgien 26/4
5. Konv. Priorat Mount Saviour/USA 8/15
6. Konv. Priorat Weston, Vermont/USA 4/8
7. Abtei Braunau in Rohr/Ndb. 22/11
8. Einf. Priorat Binicanella/Balearen 1/2
9. Einf. Priorat Saint Benoît, St. Lambert-des-Bois/Frankreich 5/0
(Griech. Kolleg S. Athanasius in Rom)

Die gesamte CB zählte 1975 einschließlich der Einzelklöster
6639 Priester, 3257 Nichtpriester,
samt Novizen und Oblaten insgesamt 10 324 Religiösen.

D 36 Nonnenklösterverbände, die benediktinischen Männerkongregationen
angeschlossen sind, und andere Nonnenklöster:
319 Klöster mit 8545 Nonnen, dazu noch 434 Novizen und Oblatinnen.

E 30 Schwesternkongregationen (Schwestern bzw. Oblatinnen)
samt 12 Einzelklöstern.
Insgesamt: 526 Häuser, 11 807 Schwestern (Obl.) und 185 Novizen.

Die Confoederatio Benedictina

(Inhaltsübersicht)

Zur Geschichte ihrer Konstituierung von Leo XIII. bis zu Pius XII.

I. Erste Unionstendenzen und eine Ordenshochschule	232
1. Das Fusionsprojekt der Jahre 1814–1825	232
2. Restaurative Kräfte und föderative Tendenzen	235
3. Unionspläne Leos XIII.	237
4. Ein neues Anselmianum auf dem Aventin	240
II. Die Gründung der Confoederatio Benedictina	244
1. Vom Kolleg zur Konföderation	244
2. Die Grundsteinlegung und der Grundstein	247
III. Durch zwei Weltkriege zur Lex propria	253
1. Äbtekongreß zur Primaswahl 1913	253
2. Die zweite Präsidessynode (1920)	256
3. Aktivitäten des Abtprimas und ein Kompetenzenstreit	259
4. Der Äbtekongreß 1925 mit Primaswahl	261
5. Der Abtprimas als Visitor und die Synode 1931	262
6. Äbtekongreß und Abtprimaswahl 1937	264
IV. Neuansätze in der Nachkriegszeit und die Lex propria	269
1. Vorbereitungen zum Äbtekongreß 1947	269
2. Äbtekongreß und Abtprimaswahl 1947	270
3. Der Rotstift der Religiosenkongregation 1950	272
4. Die Promulgation der Lex propria und deren Inhalt	275
5. Umbruch und Aufbruch	281
6. Anschluß von Zweigorden an die CB	282
Anhang I: Quellen für die Confoederatio Benedictina	285
Anhang II: I. Verzeichnis der Präsidessynoden der CB	286
II. Liste der Äbtekongresse in Rom	286
III. Liste der Abbates Primates	287
Anhang III: Struktur und Stand der Confoederatio Benedictina	287